

Protokoll

Nr. 13«

der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung
vom Montag, den 10.12.2012.

Durch Einladung des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung vom 23.11.2012, ergänzt mit Schreiben vom 28.11.2012, veröffentlicht im Usinger Anzeiger vom 06.12.2012, waren die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung unter Angabe der Stunde und des Ortes der Versammlung sowie der Gegenstände der Beschlussfassung auf den 10.12.2012 zur Sitzung in das Bürgerhaus im Ortsteil Anspach einberufen worden.
Die Einladung ging mindestens 5 Tage vor der Sitzung zu.

Sitzungsbeginn: 20:05 Uhr
Sitzungsende: 21:05 Uhr

Anwesend waren:

I. Holger Bellino, **Vorsitzender**

II. **die Vertreter der Stadtverordnetenversammlung:**

1.	Andreas Moses	(CDU)	
2.	Uwe Kraft	(CDU)	
3.	Corinna Bosch	(CDU)	
4.	Petra Pippinger	(CDU)	
5.	Ulrike Bolz	(CDU)	
6.	Sven Urban	(CDU)	
7.	Dieter Susemichel	(CDU)	
8.	Reinhard Gemander	(CDU)	
9.	Dr. Rainer Schulze Johann	(CDU)	
10.	Rudi Maas	(CDU)	
11.	Matthias Weber	(CDU)	
12.	Alexander Hübner	(CDU)	
13.	Sandra Kuhnert	(CDU)	
14.	Reinhard Stephan	(CDU)	
15.	Heike Seifert	(SPD)	
16.	Thomas Pauli	(SPD)	
17.	William Eyres	(SPD)	
18.	Sandra Zunke	(SPD)	
19.	André Sommer	(SPD)	
20.	Jürgen Göbel	(SPD)	
21.	Erich Jäger	(SPD)	
22.	Rainer Henrici	(SPD)	
23.	Gudula Bohusch	(BÜNDNIS GRÜNEN)	90/DIE
24.	Hans Bruns	(BÜNDNIS GRÜNEN)	90/DIE
25.	Anke Rauhut	(BÜNDNIS GRÜNEN)	90/DIE
26.	Wolfgang Wagner	(BÜNDNIS GRÜNEN)	90/DIE
27.	Petra Gerstenberg	(BÜNDNIS GRÜNEN)	90/DIE
28.	Enno Pflug	(BÜNDNIS GRÜNEN)	90/DIE
29.	Sabine Botschek	(BÜNDNIS GRÜNEN)	90/DIE
30.	Rolf Scherer	(FDP)	
31.	Hans Jürgen Schubert	(FDP)	
32.	Karin Birk-Lemper	(FWG-UBN)	

- 33. Claudia Bröse
- 34. Manfred Klein
- 35. Wilfried Lang

(FWG-UBN)
(FWG-UBN)
(FWG-UBN)

III. **vom Magistrat**

1. Klaus Hoffmann, Bürgermeister
2. Luise Drescher-Barthel (CDU)
3. Jürgen Stempel (CDU)
4. Hartmut Henrici (CDU)
5. Gerhard Hauk (CDU)
6. Werner Götz (SPD)
7. Werner Hollenbach (SPD)
8. Jutta Bruns (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
9. Regina Schirner (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
10. Christa Henritzi (FWG-UBN)

IV. **von der Verwaltung**

V. **vom Entwicklungsträger**

-

VI. **Protokollführer**

Dietmar Mohr

B. Es fehlten

I. **die Vertreter der Stadtverordnetenversammlung**

1. Heinz Buhlmann (CDU)

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung. Er stellt die Ordnungsmäßigkeit der Ladung sowie die Beschlussfähigkeit fest.

Zur Tagesordnung bittet Bürgermeister Klaus Hoffmann die Vorlage 340 in die Tagesordnung aufzunehmen. Hierbei gehe es um die Änderung der Jahreskarte für das Waldschwimmbad in eine Saisonkarte. Außerdem hätten sich noch Änderungen im Haushalt ergeben. Der Vorsitzende schlägt vor diese Punkte im Zusammenhang mit den Haushaltsbeschlüssen zu behandeln. Hiergegen erhebt sich kein Widerspruch. Sodann wird die Tagesordnung wie folgt erledigt:

1. **Genehmigung der Verhandlungsniederschrift Nr. XI/12/2012 über die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 13.11.2012**

Beschluss

Die Verhandlungsniederschrift Nr.: XI/12/2012 über die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 13.11.2012 wird zur Kenntnis genommen und genehmigt.

Beratungsergebnis: 35 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 1 Stimmenthaltung(en)

2. Punkte ohne Aussprache

2.1 **Ev. Kindergarten "Die Feldmäuse" Westerfeld Antrag auf Verlängerung der Öffnungszeiten bis 17.00 Uhr Vorlage: 312/2012**

Stellungnahme des Kultur- und Sozialausschusses

Für den Kultur- und Sozialausschuss führt Stadtverordnete Corinna Bosch aus, dass abweichend vom Vorschlag des Magistrates der Probezeitraum bis zum 31.07.2014 gehen solle und zum nächsten Haushalt die Weiterführung des Modells geklärt werden solle.

Stellungnahme des Haupt- und Finanzausschusses

Für den Haupt- und Finanzausschuss schließt sich Stadtverordnete Ulrike Bolz dem Votum des Kultur- und Sozialausschusses an.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, dem Antrag der Ev. Kirchengemeinde Westerfeld auf Verlängerung der Öffnungszeiten bis 17.00 Uhr für den Ev. Kindergarten „Die Feldmäuse“ Westerfeld probeweise bis zum 31.07.2014 zuzustimmen.

Die Mittel in Höhe von 22.000,00 € sind im Haushalt 2013 beim Sachkonto 7127200, Zuschüsse, der Kostenstelle 57361123 zusätzlich bereit zu stellen.

Den städtischen Gremien ist eine Vorlage über die Inanspruchnahme und gegebenenfalls die Verlängerung oder Einstellung zur Haushaltsplanberatung 2014 vorzulegen.

Beratungsergebnis: 36 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

2.2 **Kindertagesstätte Raiffeisenstraße Genehmigung einer außerplanmäßigen Ausgabe Vorlage: 322/2012**

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, im Rahmen der Wiederherstellung der Kindertagesstätte Raiffeisenstraße nach dem Wasserschaden für Verbesserungsmaßnahmen eine außerplanmäßige Ausgabe nach § 100 HGO in Höhe von bis zu 45.000 € zu genehmigen.

In diesem Zusammenhang wird weiter beschlossen, die Firma Reichel & Steinmetz GmbH, Kreuzweg 1 b, 61389 Schmitten, zu deren Angebotssumme in Höhe von 38.177,77 € zu beauftragen.

Beratungsergebnis: 36 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

2.3 **Veräußerung der Grundstücke Gemarkung Anspach Flur 46 Flurstücke 163/3 und 163/1, Ludwig-Beck-Weg 6 und Teilfläche Flurstück 164, Dohlenweg - Erneute Beratung Vorlage: 318/2012**

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Beschluss bezüglich des Kaufpreises von 290.000 € aufzuheben und dem Verkauf zum Kaufpreis von 129.000 € zuzustimmen.

Beratungsergebnis: 36 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

3. Punkte mit Aussprache

3.1 **Bebauungsplanverfahren Heisterbachstraße, 4. BA Beschlussfassung zu den im Rahmen der erneuten Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 und der erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen Vorlage: 319/2012**

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, zum Bebauungsplanverfahren Heisterbachstraße 4. BA die in Fettdruck und Kursivschrift dargestellten Beschlussempfehlungen zu den im Rahmen der erneuten Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs 2 und der erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen der Stadt Neu-Anspach abzugeben:

I. Anregungen Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

**1. Hessen Archäologie - Landesamt für Denkmalpflege
Schreiben vom 23.10.2012 (Fax vom 24.10.2012)**

Der Bebauung des o. g. Plangebietes kann von Seiten unseres Amtes vorerst nicht zugestimmt werden, da im beplanten Bereich eine archäologische Fundstelle bekannt ist.

Es ist damit zu rechnen, dass durch die Bebauung Kulturdenkmäler im Sinne von § 2 Abs. 2 Satz 2 HDSchG (Bodendenkmaler) zerstört werden.

Um Qualität und Quantität der archäologischen Befunde zu überprüfen und um später zu fundierten Stellungnahmen im Rahmen von bauordnungsrechtlichen oder denkmalschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren kommen zu können, ist als Ergänzung zum o. g. Bauleitplan ein archäologisches Gutachten, d. h. eine vorbereitende Untersuchung gemäß § 16 Abs. 1 HDSchG erforderlich, deren Kosten vom Planbetreiber/Verursacher zu tragen sind.

Die vorbereitende Untersuchung sollte sobald wie möglich vor weiteren Planungsschritten durchgeführt werden, da von ihrem Ergebnis abhängig ist, inwieweit weitere archäologische Untersuchungen (keine Ausgrabung/weitere Teilausgrabung/Totalausgrabung) erforderlich sind.

Der Anregung wurde entsprochen.

Die nun durchgeführte geophysikalische Prospektion hat nach Ausweis des vorgenannten Gutachtens das Vorhandensein von Bodendenkmälern bestätigt (vgl. Schreiben vom 13.11.2012)

Die Abteilung für Bau- und Kunstdenkmalpflege unseres Amtes wird gegebenenfalls gesondert Stellung nehmen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Angemerkt sei, dass die Abteilung für Bau- und Kunstdenkmalpflege im Rahmen des vorliegenden Aufstellungsverfahrens keine Stellungnahme abgegeben hat.

**2. Hessen Archäologie - Landesamt für Denkmalpflege
Schreiben vom 13.11.2012**

Mit Datum vom 23.10.2012 hatten wir der Bebauung des o. g. Plangebietes vorerst nicht zugestimmt, da im beplanten Bereich eine archäologische Fundstelle bekannt ist. Die nun durchgeführte geophysikalische Prospektion hat nach Ausweis des vorgenannten Gutachtens das Vorhandensein von Bodendenkmälern bestätigt.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Einer Umsetzung der Planungen kann daher nur zugestimmt werden, wenn die in den Anhängen 1 und 2 (Kartierung der archäologisch relevanten Flächen) farblich gekennzeichneten Bereiche im Vorfeld jeglicher Bodeneingriffe archäologisch untersucht werden. Darüber hinaus sind die verbliebenen Restflächen gemäß der im Gutachten ausgewiesenen Verdachtsflächen baubegleitend zu untersuchen. Die mit der Durchführung der Maßnahmen einhergehenden Kosten sind vom Planbetreiber zu tragen.

Bitte sprechen Sie das weitere Vorgehen kurzfristig mit mir ab.

Dem Hinweis wird entsprochen.

Die Stadt Neu-Anspach wird die angesprochenen Bereiche in Abstimmung mit dem Landesamt für Denkmalpflege entsprechend untersuchen lassen.

**3. Hochtaunuskreis – Der Kreisausschuss – Fachbereich Umwelt, Naturschutz und
Bauleitplanung
Schreiben vom 05.11.2012 (Az. 60.00.06)**

Zu dem o.g. Bebauungsplan wird seitens des Kreisausschusses des Hochtaunuskreises folgende Stellungnahme abgegeben:

Vom Fachbereich **Ländlicher Raum** werden die öffentlichen Belange der Landwirtschaft/Feldflur vertreten. Hierin sind Aufgaben der Landschaftspflege enthalten. Des Weiteren werden die öffentlichen Belange des Forstes wahrgenommen.

Die nach der letzten Beteiligung / Offenlage der Planunterlagen vorgetragenen Anregungen haben eine Änderung/Ergänzung der Entwurfsfassung zur Folge, die eine nochmalige Beteiligung erforderlich macht. Die Änderungen/Ergänzungen betreffen dabei vorrangig naturschutzrechtliche Belange wie Kaltluftdurchlässe, Tierdurchlässe oder Querungshilfen für Fledermäuse.

Öffentliche Belange der Landwirtschaft werden dabei durch die geringfügige Erweiterung des Feuchtbiotops westlich der Trasse in südliche Richtung verursacht. Der geringe Umfang der Erweiterung ist im Gesamtkontext der Planung vertretbar und begründet sich vermutlich aus der erforderlichen Entwässerung des Durchlasses.

Aus Sicht der öffentlichen Belange der Landwirtschaft sind vor dem dargestellten Hintergrund keine Anregungen/Bedenken zu den Änderungen/Ergänzungen vorzutragen.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Öffentliche Belange des Forstes werden von dem Vorhaben nicht berührt.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Seitens des Fachbereichs **Wasser- und Bodenschutz** bestehen keine prinzipiellen Bedenken gegen den offengelegten Bebauungsplan.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die im B-Plan und dessen Begründung sowie die im Umweltbericht getätigten Aussagen sind nachvollziehbar. Die abzusehenden Auswirkungen auf die Schutzgüter Wasser und Boden bei Umsetzung der Maßnahme erscheinen vertretbar bzw. sind akzeptabel.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Details zu den Aspekten Einleitung in ein Oberflächengewässer, Ersatzretentionsraum und Gewässerüberbauung werden in den bereits angestoßenen wasserrechtlichen Zulassungsverfahren geregelt.

Redaktionell wird darauf verwiesen, dass im Umweltbericht unter 3.2 hinsichtlich wasserrechtlicher Genehmigungen mit § 14 (2) auf einen falschen Paragraphen des Hessischen Wassergesetzes Bezug genommen wird.

***Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Die redaktionelle Anpassung wird vorgenommen.***

Seitens des Fachbereichs **Umwelt, Naturschutz und Bauleitplanung** wird wie folgt Stellung genommen:

Im Hinblick auf die Entstehung und die Dynamik von Kaltluft erscheinen die Anforderungen eines nach der Darstellung des RegFNP bestehenden „Vorbehaltsgebiets für besondere Klimafunktionen“, nach der großzügigeren Dimensionierung der Durchlässe und Berücksichtigung der von KING (1973) gemachten Angaben, als ausreichend gewürdigt.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Anpassung der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung wird in der bestehenden Form begrüßt. Wir weisen darauf hin, dass die Ökokontomaßnahme unter der laufenden Nummer 35 in Abstimmung mit der UNB modifiziert werden soll und daher noch nicht abschließend abgenommen und anerkannt wurde. Zur Umsetzung der notwendigen Teil-Abbuchungen aus dem Ökokonto der Stadt Neu-Anspach sind der UNB entsprechende Plandarstellungen vorzulegen. Die gesamten ökologischen Maßnahmen sind im Sinne eines Landschaftspflegerischen Ausführungsplanes darzustellen und zu terminieren.

***Der Anregung wird entsprochen.
Eine entsprechende Abstimmung der genannten Ökokontomaßnahme Nr. 35 wird noch zwischen Stadt und UNB durchgeführt.
Ergänzend wird eine Karte erarbeitet, aus der die Lage der Ausgleichs-, Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen hervorgeht.***

Die Aussagen des Umweltberichts zu Bauzeitenregelungen und Schutz-Vermeidungsmaßnahmen sind zu berücksichtigen. In jedem Fall ist, wie auf Seite 23 des Umweltberichts beschrieben, eine ökologische Baubegleitung für die Umsetzung der Baumaßnahmen vorzusehen.

Die Schutzmaßnahmen für nachfolgende Artengruppen sind eng mit der UNB abzustimmen und als vorgreifliche Maßnahmen (CEF) umzusetzen:

Fledermäuse:

Die geplanten Durchlässe sowie die zukünftige Bahnunterführung stellen entscheidende Querungspunkte dar. Um die Effizienz der Durchlässe zu erhöhen, ist die Pflanzung ausreichender Leitstrukturen zwingend erforderlich. Diese Pflanzungen sind umgehend umzusetzen, damit sie bei Abschluss der Bauarbeiten einen Entwicklungsstand aufweisen, der ihnen ein Erfüllen der vorgesehenen Leitfunktion ermöglicht. Im Allgemeinen werden diese Bepflanzungen im zeitlichen Vorfeld von 2 bis 3 Jahren durchgeführt. Alternativ lässt sich aber auch eine derartige und annähernd funktionsfähige Bepflanzung durch Verwendung entsprechenden Pflanzmaterials realisieren. Die Bepflanzung des Walkkörpers sollte aus Gruppen von Hainbuchen und Haselnusssträuchern bestehen, die lediglich maximal das untere 1/3 des Dammes einnehmen sollte, um eine Lenkung von Fledermäusen auf die Straße zu verhindern. Zum Schutz vor ungewollten Kollisionseffekten mit dem fließenden Verkehr sind darüber hinaus entlang der Trasse im Bereich aller Querungen lichtundurchlässige, blendfreie Kollisionsschutzwände (mit einer Höhe von 4 m und einer Breite von 25 m, gemessen von den seitlichen Durchlasswänden/ Bauwerksenden) vorzusehen.

Der Anregung wird entsprochen.

Die Festsetzungen im Bebauungsplan werden entsprechend angepasst.

Feldlerche:

Die mit dem angedachten Projekt einhergehenden Lebensraumverluste für die Feldlerche treffen mit Einschränkungen für diese Spezies aus bereits umgesetzten Maßnahmen (Heisterbachstraße 3. BA, Westerfeld-West, Am Kellerborn 1) zusammen, deren negative kumulative Wirkung auf den Erhaltungszustand des Habitats und der Population zu berücksichtigen ist. Für den Erhalt der vorhandenen Feldlerchenpopulation ist daher umgehend ein Konzept vorzulegen, in dem durch biotopaufwertende Maßnahmen im direkten Umfeld des Bauprojektes, ein Ausgleich für die zu erwartenden Lebensraumverluste geschaffen wird (vgl. S. 21 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag).

Der Anregung wird entsprochen.

Wie bereits mit der UNB vereinbart, wird die Stadt Neu-Anspach eine Zusammenstellung vorlegen, auf welchen Flächen habitatverbessernde Maßnahmen möglich sein können und diese dann in Abstimmung mit der UNB umsetzen.

Rebhuhn:

Unter Berücksichtigung eigener Beobachtungen und wissenschaftlicher Erhebungen sowie der Ausführungen der Planunterlagen, kann die Einschätzung, wonach das Bauvorhaben nur geringen Einfluss auf die Biotopqualität besitzt, seitens der UNB nicht geteilt werden. Entgegen der Ausführungen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags gehen wir hierbei davon aus, dass durchaus massive Auswirkungen auf die lokale Population zu erwarten sind, zumal deren Lebensraum bereits in den vergangenen Jahren durch Baumaßnahmen in Verbindung mit der Umsetzung der Bebauungsplanungen Heisterbachstraße 3. BA, Am Kellerborn 1 und Westerfeld-West bedeutend eingeschränkt wurde. Unter Berücksichtigung der sich hieraus ergebenden Summationseffekte ist daher ein Konzept zum Schutz der Rebhuhnpopulation zu entwickeln, das die Aspekte der Biotopvernetzung und der Bereitstellung von Blühflächen als Nahrungsangebot, sowie ausreichenden Rückzugsmöglichkeiten umfasst.

Der Anregung wird entsprochen.

Ein Schutzkonzept für das Rebhuhn wird im Zusammenhang mit dem Schutzkonzept Feldlerche gemeinsam mit der UNB erarbeitet und umgesetzt.

Die Artenschutzmaßnahmen sind im Rahmen eines Monitorings auf ihre Wirksamkeit hin zu überprüfen und bei Bedarf zu verbessern bzw. anzupassen.

Der Anregung wird entsprochen.

Die Formulierung zu durchzuführenden Erfolgskontrollen im Umweltbericht wird entsprechend ergänzt.

Anhand des derzeitigen Planungsstandes kann ein Eintritt der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG noch nicht ausgeschlossen werden. Es wird in diesem Zusammenhang nochmals darauf hingewiesen, dass die artenschutzrechtlichen Verbote nicht „weggewogen“ werden können, sondern die Entscheidung der zuständigen Behörde obliegt. Des Weiteren wird darauf

hingewiesen, dass bei Eintritt der Verbotstatbestände eine Ordnungswidrigkeit, ggf. eine Straftat begangen wurde. Überdies ist dann der Eintritt eines Umweltschadens zu überprüfen.

Für eine ausreichende Würdigung der artenschutzrechtlichen Belange, insbesondere jener der vorgenannten Arten, ist es zwingend erforderlich, dass bei der Errichtung des Dammbauwerks in einem Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft sowie einem regionalen Biotopverbundgebiet, die Querungshilfen (Durchlässe) auch in der geplanten Dimensionierung umgesetzt werden.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag und im Umweltbericht genannten geplanten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie die oben genannten Lebensraumverbesserungen für Feldlerche und Rebhuhn werden eingehalten und umgesetzt.

4. **Syna GmbH**
Schreiben vom 05.11.2012

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 04.10.2012, mit dem Sie uns über die oben genannte Bauleitplanung informierten und nehmen als zuständiger Verteilungsnetzbetreiber wie folgt Stellung:

Gegen die oben genannte Bauleitplanung haben wir unter der Voraussetzung keine Bedenken anzumelden, dass unsere bestehenden Versorgungseinrichtungen bei der weiteren Bearbeitung berücksichtigt werden.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Hier verweisen wir auf unsere Schreiben vom 02.02.2010, 26.06.2012 und 29.10.2012.

Durch den Verlauf der Trasse der Heisterbachstraße und die Überquerung der Taunusbahn wird es in diesem Bereich zwingend erforderlich, durch die umfangreichen Dammaufschüttungen mit einer maximalen Höhe von 12 m die dort verlaufende 20kV-Mittelspannungsdoppelfreileitung umzubauen (aufzustocken), diese muss in Ihrer Höhe verändert werden, um die Mindestabstände zu gewährleisten.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der Leitungsverlauf wurde einschließlich der erforderlichen Schutzstreifen nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen. In der Begründung wurde zur Berücksichtigung bei Bauplanung und Ausführung auf die erforderliche Aufstockung hingewiesen. Weitergehender Handlungsbedarf besteht auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung keiner.

Im Bereich des 20kV-Erdkabels (im beiliegenden Plan in gelb markiert) ist ein Leerrohr PE-HD 110 mm² bezüglich der kreuzenden Heisterbachstraße, welche in diesem Bereich nach Aussagen des Ing.-Büro Dehmer & Brückner ca. 2-3m aufgeschüttet werden soll, mit zu verlegen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Er wird zur Berücksichtigung bei Bauplanung und –ausführung in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.

Hier weisen wir auf die vorhandenen Erdkabel und Freileitungen unseres Stromversorgungsnetzes, sowie die allgemein jeweils gültigen Bestimmungen, Vorschriften und Merkblätter (VDE, DVGW, Merkblätter über Baumanpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsanlagen usw.) hin. Aus dem beiliegenden Plan können Sie unsere vorhandenen Versorgungsanlagen entnehmen. Wir bitten Sie, unsere Versorgungsanlagen innerhalb des Bebauungsplanes zeichnerisch und nachrichtlich in den Originalplan zu übernehmen. Diese Versorgungsanlagen sind für die Stromversorgung zwingend notwendig, daher müssen diese in ihrem Bestand erhalten werden. Im Zuge des Neubaus von Erschließungsstraßen und -wegen wird die Erweiterung der o. g. Versorgungsanlagen erforderlich.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Er wird zur Berücksichtigung bei Bauplanung und –ausführung in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.

Für unsere 20kV-Freileitungen, welche durch den Geltungsbereich der Baumaßnahme verlaufen, sind die im Anschluss genannten Sicherheitshinweise zur Vermeidung von Unfällen unbedingt zu beachten.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Er wird zur Berücksichtigung bei Bauplanung und –ausführung in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.

Der Abstand zu unseren 20kV-Freileitungen ist nach DIN VDE 0210 Punkt 12ff einzuhalten.

Der Schutzstreifen der 20-kV-Freileitungen beträgt 22 m, jeweils 11 m links und rechts der Leitungssache. Innerhalb des Schutzstreifens der Leitungen sind Leitungsgefährdende Vorrichtungen, hierzu gehören auch Anpflanzen von Bäumen sowie Veränderungen des vorhandenen Geländes (Aufschüttungen), unzulässig. Des Weiteren sind die Lagerung von Kraftstoffen und anderer Feuergefährdeter Stoffe im Schutzstreifen der Freileitung nicht zulässig.

Bei Bauarbeiten in der Nähe der 20kV-Freileitungen sind beim Einsatz von Baggern, LKW mit kipparter Ladefläche und sonstigen Baugeräten die DIN VDE 0105 und 0210 in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Insbesondere verweisen wir auf das Merkblatt „Bagger und Krane - Elektrische Freileitungen“ der Bau-Berufsgenossenschaft.

Da schon die Annäherung an die 20kV-Freileitungen zum Überschlag führen kann, sind die in den Regelwerken genannten Sicherheitsabstände unbedingt einzuhalten. Ansonsten besteht hier Lebensgefahr für den Fahrzeugführer und alle sich in der Nähe befindlichen Personen.

Die Baufahrzeuge dürfen nach Beendigung des Arbeitstages nicht über Nacht unterhalb der 20kV-Freileitungen geparkt werden. Das Aufstellen von Containern im Schutzstreifen der Freileitungen ist nicht gestattet.

***Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Sie wurden bereits zur Berücksichtigung bei Bauplanung und –ausführung in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.***

Um Unfälle oder eine Störung der Energieversorgung zu vermeiden, ist der von Ihnen beauftragten Baufirma zur Auflage zu machen, vor Beginn der Arbeiten die entsprechenden Bestandspläne bei der Syna GmbH anzufordern, bzw. abzuholen.

***Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Er wurde bereits zur Berücksichtigung bei Bauplanung und –ausführung in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.***

Unabhängig davon dürfen wir Sie bitten, den Beginn der Bauarbeiten unserem Netzbezirk Westerfeld, Herrn Jung, Tel.06081/44771-151 vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen.

***Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Er wurde bereits zur Berücksichtigung bei Bauplanung und –ausführung in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.***

5. Regionalverband FrankfurtRheinMain Schreiben vom 16.10.2012, hs

Zu dem o. g. Bebauungsplan werden seitens des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain keine Bedenken vorgebracht.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der Trassenverlauf des 4. Bauabschnittes der Heisterbachstraße ist im Regionalplan Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplan 2010 (RPS/RegFNP 2010) dargestellt. Die im Bebauungsplan festgesetzte, geringfügig abweichende Linienführung kann als aus dem RPS/RegFNP 2010 entwickelt angesehen werden.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Das geplante, aus dem Bebauungsplan „Im Feldchen“ von 1974 - 7. Änderung übernommene Gewerbegebiet weicht von der Darstellung „Ökologisch bedeutsame Flächennutzung...“ mit „Vorranggebiet für Natur und Landschaft“ im RPS/RegFNP 2010 ab. Aufgrund der geringen Größe (ca. 0,25 ha) und der Lage zwischen bestehendem Gewerbegebiet und geplanter Straße besteht kein Widerspruch zu den Grundzügen der Flächennutzungsplanung. Eine Anpassung des Trassenverlaufes und der Gewerblichen Baufläche kann im Rahmen einer Fortschreibung des RPS/RegFNP 2010 erfolgen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Für Teile der im Bebauungsplan festgesetzten Maßnahmenflächen („Extensivgrünland“) auf Flächen, die im RPS/RegFNP 2010 als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt sind und im Bereich angrenzender „Ökologisch bedeutsamer Flächennutzung...“ mit „Vorranggebiet für

Natur und Landschaft" liegen, wird eine Einbeziehung in das Vorranggebiet im Rahmen einer Fortschreibung des RPS/RegFNP 2010 geprüft.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

**6. DB Services Immobilien GmbH
Schreiben vom 15.10.2012 (Az. BA FFM-12-8481)**

Die DB Services Immobilien GmbH, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen, nach den uns vorliegenden Unterlagen, hiermit folgende Gesamtstellungnahme zum o. a. Bebauungsplan.

Die DB Netz AG ist nicht Eigentümer und Betreiber der Strecke 9374. Wir bitten Sie daher die Hessische Landesbahn zu beteiligen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Im Zuge der Planung der Straße und des erforderlichen Brückenbauwerks hat bereits eine entsprechende Einbeziehung stattgefunden. Die hier vorliegende Planung ist mit der Hessischen Landesbahn abgestimmt.

Auf die durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehenden Immissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, usw.), sowie die einzuhaltenden Schutzräume und Schutzabstände bei Bahnstromleitungen wird vorsorglich hingewiesen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Er wird zur Berücksichtigung bei Bauplanung und –ausführung in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.

**7. Regierungspräsidium Darmstadt
Schreiben vom 19.11.2012**

Aus der Sicht der Raumordnung und Landesplanung bestehen weiterhin keine Bedenken gegen den o.g. Bebauungsplanentwurf. Ich verweise hierzu auf meine o.g. Stellungnahme vom 05. Juli 2012.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Aus der Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege teile ich Ihnen mit, dass von dem Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplanentwurfes kein Natur- oder Landschaftsschutzgebiet betroffen ist. Ein Natura-2000-Gebiet ist ebenfalls nicht betroffen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Zu weiteren naturschutzfachlichen Belangen verweise ich auf die Stellungnahme der zuständigen unteren Naturschutzbehörde.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Untere Naturschutzbehörde wurde an dem vorliegenden Aufstellungsverfahren beteiligt und hat keine Anregungen vorgetragen, die der Planung grundsätzlich entgegenstehen.

Aus der Sicht meiner Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden teile ich Ihnen folgendes mit:

Immissionsschutz

Der vorgelegte zweite Entwurf des o. g. Bebauungsplanes wurde aus Sicht des Immissionsschutzes, der Lufthygiene und des Kleinklimas geprüft.

Die Prüfung ergab, dass aus Sicht des Immissionsschutzes und der Lufthygiene keine Bedenken gegen den vorgelegten zweiten Bebauungsplanentwurf bestehen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Hinsichtlich des Kleinklimas sollte jedoch zur Sicherung des Kaltluftabflusses der geforderte Durchlass mit einem Querschnitt von rund 10 m x 7,4 m als Festsetzung in Punkt 2. „Textliche Festsetzungen“ aufgenommen werden (siehe Ziffer 3.3 des Umweltberichtes).

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die entsprechenden Hinweise auf die gegenüber dem Entwurf erweiterten Durchlässe wurden bereits in die Begründung sowie den Umweltbericht zum Bebauungsplan aufgenommen und entsprechend erläutert. Darüber hinaus ist eine entsprechende nachrichtliche Darstellung in der Plankarte erfolgt. Da die Durchlässe ein wichtiger Bestandteil der Planung sind und im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsverfahren geprüft werden, ist eine weitergehende Festsetzung im Bebauungsplan nicht erforderlich und mangels Fundstelle auch nicht möglich.

Bergaufsicht

Aus bergrechtlicher Sicht wurde keine Überprüfung des Bebauungsplanentwurfes durchgeführt.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

II. Öffentlichkeitsbeteiligung

1. Karsten Kühnle Email vom 09.11.2012

Wie heute besprochen, schicke ich Ihnen meine Stellungnahme zum B-Plan per Email.

Als Bürger der Stadt Neu-Anspach und künftiger Grundstückseigentümer in Westerfeld-West beziehe ich zum Plan Stellung wie folgt:

(1) Notwendigkeit und Dimension des Vorhabens

Die geplante Verlängerung der Heisterbachstraße ist nicht notwendig. Sie belastet den Haushalt und Steuerzahler mit unkalkulierbaren finanziellen Risiken als auch die Natur und Landschaft in nicht erträglicher Weise. Der behauptete Entlastungseffekt in Westerfeld und Hausen-Arnsbach ist nicht ausreichend durch belastbares Zahlenmaterial belegt; im Vordergrund der Planungen dürfte eher die Erwägung bestehen, die vorhandenen Gewerbegebiete langfristig weiter zu erschließen.

**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Er betrifft jedoch nicht die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung, so dass an dieser Stelle keine weitergehende Beschlussfassung erforderlich ist.**

Die im Jahr 2007 erstellte Verkehrsuntersuchung und das dort erfasste Zahlen- und Vergleichsmaterial sind inzwischen über 5 Jahre alt und daher zu Zwecken der Bauplanung als veraltet anzusehen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Bei den Berechnungen für den 4. Bauabschnitt und dem geänderten Bereich der K 723 wurden die Prognosezahlen 2020 der Mociety GmbH für den Planfall 2 nach der Realisierung des 4. Bauabschnittes berücksichtigt. Dieser Planfall betrachtet den Endausbau der Heisterbachstraße mit einer durchgehenden Verbindung zwischen der Landesstraße L 3270 und der K 723. Die langfristigen Prognosen mit ihrer hohen Prognosesicherheit haben auch noch für den heutigen Zeitraum Gültigkeit, so dass eine Fortschreibung der Verkehrsuntersuchung nicht erforderlich war. Beispielsweise sei aus der Perspektive des Immissions-schutzes im Hinblick auf die Genauigkeit der Verkehrszahlen angemerkt, dass eine Änderung des Verkehrsaufkommens um 10 % zu einer Änderung der Pegel sowohl der Emissions- wie auch der Immissionspegel um 0,4 dB (A) eine Änderung des Verkehrsaufkommens um 25 % zu einer Änderung der Pegel um 1 dB(A) führt.

Bei der geplanten Verlängerung im 4. Bauabschnitt handelt es sich nicht um eine "Entlastung", sondern vielmehr um eine reine "Verkehrsverschiebung", welche zu einer massiven Belastung des seit Jahrzehnten bestehenden Naherholungsgebietes und der dort vorhandenen Natur (Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft!) führt. Die wuchtig unnatürliche und als Dammbau in streckenweise erheblicher Höhe (12 m) vorgesehene Trassenführung zerstört das bisher harmonische Landschaftsbild ohne jede Rücksicht auf Belange des Umwelt- und Naturschutzes; eine gerechte Abwägung der bei der Planaufstellung zu beachtenden Belange im Sinne der anwendbaren Rechtsnormen scheint fraglich. Darüber hinaus beeinträchtigt die geplante Trassenführung die (künftigen) Anwohner im Wohngebiet Westerfeld-West. Diese werden dem mit der Trassenführung einhergehenden Verkehrslärm ausgesetzt und zudem wird die "westerfeld-westliche" Ausblicksrichtung nicht mehr durch ein harmonisches und beschauliches Landschaftsbild, sondern durch einen unnatürlichen, Landschaftsbild zerstörenden Fremdkörper geprägt sein. Vor diesem Hintergrund wäre eine gewissenhafte Prüfung und Abwägung der

Belange des Umwelt- und Naturschutzes wünschenswert, welche sich von der Verantwortung gegenüber den Bürgern und ihrem schützenswerten Interesse an einem Naherholungsgebiet leiten lässt.

Die Ausführungen werden zurückgewiesen.

Die Bedeutung des Raumes zwischen Westerfeld und Hausen-Arnsbach als Naherholungsgebiet ist unstrittig. Der Eingriff wird die Eignung für die Naherholung zweifellos beeinträchtigen. Die Belange des Umwelt- und Naturschutzes wurden in entsprechenden Gutachten (Artenschutz, Umweltbericht) bearbeitet und gewürdigt. Die geplanten Ausgleichsmaßnahmen, Minimierungsmaßnahmen und Bepflanzungen zielen einerseits auf bestimmte vorhandene Tierarten und ökologische Funktionen (z. B. Luftaustausch) ab, versuchen aber andererseits auch eine Integration von z. T. widerstreitenden Belangen. So sind einerseits Pflanzungen als Habitat- und Leitstrukturen für Tiere und zur Abpufferung von optischen und akustischen Beeinträchtigungen nötig und wünschenswert. Andererseits erfährt der betroffene Landschaftsraum seinen Wert vorrangig durch dessen Offenheit, weswegen es nicht geboten ist, großflächige und dichte Gehölzstrukturen zu etablieren. Die geplanten Querungsmöglichkeiten an der Heisterbachstraße für Naherholungssuchende (Überführung Rad- und Wirtschaftweg, Bahnunterführung mit seitlichen Wegen) lässt auch weiterhin Spaziergänge in „großen Runden“ vor, ohne das Naherholungsgebiet in zwei getrennte Teile zu zerschneiden.

(2) Ausgleichsmaßnahmen

Angenommen, die Trassenführung würde gleichwohl wie geplant durchgeführt werden, rege ich an und bitte darum, die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen zu intensivieren. Die im Bereich der im Eigentum der Stadt stehenden "Bach angrenzenden" Teilflächen des Arnsbaches und Heisterbaches bereits vorhandene Baum- und Strauchbegrünung sollte erhalten und weiter verdichtet bzw. vergrößert werden; selbiges sollte für die östliche Seite des geplanten Trassendamms gelten - auf der beigefügten Karte habe ich diese Zonen zu Anschauungszwecken grün markiert. Einerseits würde dadurch der Landschaft zerstörende Effekt der Trasse durch zusätzliches Grün abgemildert und partiell ausgeglichen - zu wählen wären freilich Bepflanzungen und Begrünungen, welche auch entsprechende Höhen und Dichten erreichen - andererseits würde das Landschaftsbild durch solch zusätzliches Grün und weitere Bepflanzungen, welche die Trasse partiell weiter verdecken, auch aus Sicht der (künftigen) Anwohner in Westerfeld-West (Westblickwinkel direkt auf die Trasse) etwas "erträglicher gemacht". Auf Höhe des Lavendelweges und der dort neu angelegten Anwohnerstraße lassen sich diese Effekte gut nachvollziehen (ich erinnere in diesem Zusammenhang an die gemeinsame Ortsbegehung zur Feststellung des Trassenverlaufs).

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die vorhandenen Gehölzstrukturen an den Bächen werden soweit möglich erhalten oder wiederhergestellt. Im Bereich des Bebauungsplanes wird bezogen auf die Uferstreifen nur die bereits bestehende gesetzliche Regelung aufgegriffen und ergänzt. Eine Ausweitung des Geltungsbereiches und der Festsetzungen zur Bewirtschaftung auf weitere Uferbereiche ist wegen der ohnehin geltenden Regelungen nicht notwendig. Das ansprechende Landschaftsbild zwischen Hausen-Arnsbach und Westerfeld resultiert vor allem daraus, dass die Landschaft offen und „durchschaubar“ ist. Die Gehölzsäume der Bäche weisen Lücken auf, durch die auch die dahinter liegenden Landschaftsteile zwar eingeschränkt aber dennoch wahrgenommen werden können. Ansonsten sind vorrangig Einzelbäume und kleinflächige Gehölzstrukturen vorhanden, die das Landschaftsbild prägen. Die Aufschüttung des Straßendamms wird die Durchschaubarkeit unweigerlich einschränken. Dennoch erscheint es geboten, die vorhandenen Gehölze nicht gezielt weiter zu verdichten – dies könnte zwar die Wahrnehmbarkeit des Straßendamms einschränken, verringert aber die verbliebene Durchschaubarkeit und Harmonie der Landschaft. Die daraus resultierende „Unübersichtlichkeit“ würde die negative Wirkung auf das Landschaftsbild folglich noch verstärken. Die bereits geplante Begrünung des Straßendamms durch Ansaaten und Gehölze wird dazu beitragen, dass sich das Bauwerk besser in die Umgebung einfügt. Nicht zuletzt wird der Blick auf die Trasse vom künftigen Ortsrand Westerfeld durch die für den letzten Bauabschnitt des Baugebiets Westerfeld-West geplante Eingrünung eingeschränkt. Somit besteht keine Notwendigkeit, weitere Gehölzpflanzungen und – verdichtungen in der freien Landschaft vorzunehmen.

Ich hoffe, meine Bedenken gegenüber dem Vorhaben und meine diesbezüglichen Anregungen deutlich zum Ausdruck gebracht zu haben.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Aus Sicht der Stadt Neu-Anspach wurden alle planungsrelevanten Auswirkungen in dem Umfang und der Tiefe untersucht, die erforderlich sind, um eine sachgerechte Abwägung vornehmen zu können.

**2. Sabrina Schwabe
Email vom 09.11.2012**

Da auf der Internetseite die Eingabemöglichkeiten nicht funktionieren, schreibe ich Ihnen die Frage, die ich bezüglich des 4. B A der Heisterbachstraße habe:

Wieso wird die geplante Heisterbachstraße am Ende nicht gerade geführt, um die Verbindung zur bereits bestehenden Landstraße zu schließen?

Stattdessen macht die Heisterbachstraße im letzten Teilstück eine Biegung, durch die sich der Abstand der Heisterbachstraße zum Stadtteil Westerfeld verringert.

Wäre eine gerade Straßenführung nicht möglich und noch dazu kostengünstiger?

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

In der Begründung zum Bebauungsplan wird bereits unter Vorbemerkungen auf die bestehenden Trassenführungen eingegangen. Die Stadt Neu-Anspach befasst sich seit nunmehr rd. 10 Jahren mit der Planung der Heisterbachstraße und den unterschiedlichen Trassenführungen. Der 3. BA ist bereits realisiert, der 4. BA wurde zwischen Vorentwurf und Entwurf dahingehend umgeplant, dass die Trasse nicht mehr wie ursprünglich vorgesehen unter der Bahn sondern über der Bahn läuft. Dies war begründet in der Grundwassersituation so wie in der expliziten Würdigung wasserrechtlicher Belange. In dem Zusammenhang wurde auch über eine mögliche Trassenvariante 5 mit Netzanschluss an der L3270 nachgedacht; diese wurde dem ASV vorgestellt. Die Trasse wäre nach dem Gewerbegebiet Feldchen in östliche Richtung abgeschwenkt und nördlich von Westerfeld verlaufen. Die Variante musste allerdings verworfen werden, da das ASV die Förderfähigkeit verneinte. Insofern verbleibt die hiermit vorliegende Trasse die in mehreren Abstimmungsgesprächen, an denen auch die Untere Naturschutzbehörde teilgenommen hat, zur Diskussion gestellt wurde und im Endeffekt als machbar gebilligt wurde.

Eine gerade Führung der Straße hat oft den Nachteil, dass das Abschätzen der Entfernungen und Geschwindigkeiten entgegenkommender und nachfolgender Kraftfahrzeuge erschwert ist, die Fahrer zu hohen Geschwindigkeiten verleitet werden, die Blendwirkung durch entgegenkommende Fahrzeuge bei Nacht erhöht ist und man sich bei hügeligem Gelände nur schwer an die Struktur der Landschaft anpassen kann. Hinzu kommt, dass die Grundstücke in diesem Bereich nicht verfügbar sind und dass zwischen Bahn und Straße zu wenig Raum für eine ausreichende Ausbildung des Knotenpunktes besteht.

Wie darüber hinaus die Schalltechnischen Untersuchungen aufzeigen, werden die zulässigen Immissionsgrenzwerte nach § 2 der 16. BImSchV - Verkehrslärmschutzverordnung – im Bereich der vorhandenen bzw. geplanten schutzbedürftigen Bebauung sowohl im Stadtteil Hausen als auch im Stadtteil Westerfeld weit unterschritten. Ein Anspruch auf Schallschutzmaßnahmen aktiver oder passiver Art im Zusammenhang mit dem Straßenneubau besteht daher nicht.

Die Stadt Neu-Anspach hält insofern an der gewählten Trassenführung fest.

Beratungsergebnis: 36 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

**3.2 Bebauungsplan Heisterbachstraße, 4. BA
Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB
Vorlage: 320/2012**

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt; den Bebauungsplan Heisterbachstraße, 4. BA, wird gemäß § 10 sowie § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 5 HGO und § 81 HBO als Satzung.

Der Bebauungsplan Heisterbachstraße, 4. BA, wird gemäß § 10 BauGB in Kraft gesetzt.

Beratungsergebnis: 36 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

3.3 Bebauungsplanverfahren Gewerbegebiet Am Kellerborn, 1. Änderung und Erweiterung

1. Beschlussfassung zu den im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen

2. Entwurfsbeschluss

Vorlage: 317/2012

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt,

1. zum Bebauungsplanverfahren Gewerbegebiet Am Kellerborn, 1. Änderung und Erweiterung, die in Fettdruck und Kursivschrift dargestellten Beschlussempfehlungen zu den im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs 1 BauGB und zu den im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB eingegangenen Anregungen und Hinweisen als Stellungnahmen der Stadt Neu-Anspach abzugeben:

I. Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

1. Regionalverband FrankfurtRheinMain Schreiben vom 30.10.2012, hs

Zu der vorgelegten Planung bestehen seitens des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain keine Bedenken.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Wir regen an, in den Gewerbegebieten den Einzelhandel nach § 1 Abs. 5 BauNVO auszuschließen und nur ausnahmsweise für die Selbstvermarktung der vor Ort produzierenden und weiterverarbeitenden Betriebe zuzulassen, sofern die Verkaufsfläche einen untergeordneten Teil der durch das Betriebsgebäude überbauten Fläche einnimmt und zu keinen negativen Auswirkungen führt. Auf Ziel Z3.4.3-3 des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 (RPS/RegFNP 2010) weisen wir diesbezüglich aus Gründen der Rechtssicherheit des Bebauungsplans hin.

Der Anregung wird wie folgt entsprochen:

Die o.g. „Selbstproduzentenklausel“ wird in den Bebauungsplan-Entwurf aufgenommen. In der Begründung zum Bebauungsplan-Entwurf wird darauf hingewiesen, dass es sich bei der Tankstelle einschließlich dem zugehörigen Shop nicht um klassischen Einzelhandel handelt und diese insofern nicht von der Festsetzung betroffen ist.

Im Rahmen unserer Dienstleistungen für Verbandsmitglieder stellen wir Ihnen die Daten aus unserer Strategischen Umweltprüfung zu o.g. Vorhaben für Ihre eigene Umweltprüfung zur Verfügung.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

2. Deutsche Telekom Technik GmbH Email vom 06.11.2012

Zur telekommunikationstechnischen Versorgung des Planbereichs ist die Verlegung neuer Telekommunikationsanlagen erforderlich.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Wir machen besonders darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine unterirdische Versorgung des Gewerbegebiets nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung möglich ist.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Es sei dennoch bereits an dieser Stelle festgehalten, dass sich die Stadt Neu-Anspach gegen eine oberirdische Versorgung ausspricht, wobei nicht verkannt wird, dass die Deutsche Telekom im Rahmen der Erbringung von Universaldienstleistungen die kostengünstigste Versorgungsmethode wählen kann und ggf. anfallende zusätzliche Kosten durch den Verursacher zu tragen sind.

In diesem Zusammenhang weisen wir besonders daraufhin, dass durch das Plangebiet mehrere hochwertige Fernverbindungskabel verlaufen.

Die Trasse hierfür ist mit dem Gestattungsvertrag 6289 gesichert.

Durch die Veränderung der bisherigen Wegeführung ist die Umlegung unserer Anlage erforderlich.

Zur Abstimmung einer neuen Trassenführung bitten wir um einen rechtzeitigen Koordinierungstermin.

***Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Die Deutsche Telekom AG wird frühzeitig in die weitere Planung und Abstimmung einbezogen.***

Angesprochen ist hier jedoch der Vollzug des Bebauungsplanes, so dass das vorliegende Aufstellungsverfahren ohne Zeitversatz fortgeführt werden kann. Die Stadt weist daraufhin, dass das angesprochene Fernverbindungskabel bereits vor Jahren in die Michelbacher Straße verlegt wurde.

Wir möchten Sie bereits jetzt in der Planungsphase bitten, dies zu berücksichtigen und entsprechende Bauzeitenfenster einzukalkulieren, damit die erforderlichen Arbeiten von der Deutschen Telekom Technik GmbH durch Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragte Unternehmen ausgeführt werden können.

***Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Die Deutsche Telekom AG wird frühzeitig in die Erschließungsplanung einbezogen.***

**3. Syna GmbH
Schreiben vom 12.11.2012**

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 18.10.2012, mit dem Sie uns über die oben genannte Bauleitplanung informierten und nehmen als zuständiger Verteilungsnetzbetreiber wie folgt Stellung:

Gegen die oben genannte Bauleitplanung haben wir unter der Voraussetzung keine Bedenken anzumelden, dass unsere bestehenden Versorgungseinrichtungen bei der weiteren Bearbeitung berücksichtigt werden.

***Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Die in der anliegenden Plankarte dargestellten bestehenden Versorgungseinrichtungen der Syna GmbH werden nachrichtlich soweit zur weiteren Berücksichtigung bei Bauplanung und –ausführung in die Plankarte zum Bebauungsplan aufgenommen.***

Hier weisen wir auf die vorhandenen Erdkabel und Freileitungen unseres Stromversorgungsnetzes, sowie die allgemein jeweils gültigen Bestimmungen, Vorschriften und Merkblätter (VDE, DVGW, Merkblätter über Baumanpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsanlagen usw.) hin. Aus dem beiliegenden Plan können Sie unsere vorhandenen Versorgungsanlagen entnehmen. Wir bitten Sie unsere Versorgungsanlagen innerhalb des Bebauungsplanes zeichnerisch und nachrichtlich in den Originalplan zu übernehmen. Diese Versorgungsanlagen sind für die Stromversorgung zwingend notwendig, daher müssen diese in ihrem Bestand erhalten werden. Im Zuge des Neubaus von Erschließungsstraßen und -wegen wird die Erweiterung der o. g. Versorgungsanlagen erforderlich.

***Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen
und zur Berücksichtigung bei Bauplanung und –ausführung in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.***

Die Stromversorgung für die im Geltungsbereich vorgesehene Bebauung ist aus heutiger Sicht nach Verlegung der Versorgungskabel in gesicherten Trassen und der Neuerrichtung einer Transformatorstation aus dem bestehenden Versorgungsnetz gesichert.

***Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen
und zur Berücksichtigung bei Bauplanung und –ausführung in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.***

Hier weisen wir Sie vorsorglich darauf hin, vorab, einen geeigneten Standort für unsere Transformatorstation im nahe liegenden Bereich, westlich des Bebauungsplans vorzusehen. Zur Errichtung unserer Transformatorstation ist uns ein Grundstück von 4x3,5 m zur Verfügung zu

stellen, welches wir käuflich erwerben. Die Lage des Stationsgrundstückes ist im beiliegenden Plan in „rot“ markiert. Wir bitten Sie, die Grundstücksfläche einschließlich des Baukörpers in die für die Höhere Verwaltungsbehörde bestimmten Originalpläne zeichnerisch und nachrichtlich zu übernehmen.

Diesbezüglich setzen Sie sich bitte mit unserem zuständigen Sachbearbeiter Herrn Hörschelmann, Tel. 069-3107-2578, in Verbindung.

Der Anregung wird entsprochen und eine entsprechende Fläche, die zwischenzeitlich bereits abgestimmt wurde, für die Transformatorenstation zur Verfügung gestellt.

Sollte von Ihrer Seite der Wunsch bestehen, die vorhandene Straßenbeleuchtungsanlage zu erweitern, wenden Sie sich bitte an unseren zuständigen Sachbearbeiter Herrn Zimmer, Tel. 06172-962-137.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und zur Berücksichtigung bei Bauplanung und –ausführung in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.

Zur Ausarbeitung des Versorgungsprojektes benötigen wir nach Abschluss des Genehmigungsverfahrens eine Ausfertigung des Bebauungsplanes in der endgültigen Form, sowie den zu erwartenden Leistungsbedarf.

Der Anregung wird entsprochen.

Für unsere 20kV-Freileitungen, welche durch den Geltungsbereich der Baumaßnahme verlaufen, sind die im Anschluss genannten Sicherheitshinweise zur Vermeidung von Unfällen unbedingt zu beachten.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und zur Berücksichtigung bei Bauplanung und –ausführung in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.

Der Abstand zu unseren 20kV-Freileitungen ist nach DIN VDE 0210 Punkt 12 ff einzuhalten.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und zur Berücksichtigung bei Bauplanung und –ausführung in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.

Der Schutzstreifen der 20-kV-Freileitungen beträgt 22 m, jeweils 11 m links und rechts der Leitungsachse. Innerhalb des Schutzstreifens der Leitungen sind Leitungsgefährdende Vorrichtungen, hierzu gehören auch Anpflanzungen von Bäumen sowie Veränderungen des vorhandenen Geländes (Aufschüttungen), unzulässig. Des Weiteren sind die Lagerung von Kraftstoffen und anderer Feuergefährdeter Stoffe im Schutzstreifen der Freileitung nicht zulässig.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und zur Berücksichtigung bei Bauplanung und –ausführung in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.

Bei Bauarbeiten in der Nähe der 20kV-Freileitungen sind beim Einsatz von Baggern, LKW mit kippbarer Ladefläche und sonstigen Baugeräten die DIN VDE 0105 und 0210 in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Insbesondere verweisen wir auf das Merkblatt „Bagger und Krane - Elektrische Freileitungen“ der Bau-Berufsgenossenschaft.

Da schon die Annäherung an die 20kV-Freileitungen zum Überschlag führen kann, sind die in den Regelwerken genannten Sicherheitsabstände unbedingt einzuhalten. Ansonsten besteht hier **Lebensgefahr** für den Fahrzeugführer und alle sich in der Nähe befindlichen Personen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und zur Berücksichtigung bei Bauplanung und –ausführung in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.

Die Baufahrzeuge dürfen nach Beendigung des Arbeitstages nicht über Nacht unterhalb der 20kV-Freileitungen geparkt werden. Das Aufstellen von Containern im Schutzstreifen der Freileitungen ist nicht gestattet.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und zur Berücksichtigung bei Bauplanung und –ausführung in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.

Bei der Projektierung der Bepflanzung ist darauf zu achten, dass die Baumstandorte so gewählt werden, dass das Wurzelwerk auch in Zukunft die Leitungstrassen nicht erreicht.

In diesem Zusammenhang weisen wir vorsorglich auf die DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ hin.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und zur Berücksichtigung bei Bauplanung und –ausführung in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.

Bei Baumanpflanzungen im Bereich unserer Versorgungsanlagen muss der Abstand zwischen Baum und Kabel 2,50 m betragen.

Bei geringeren Abständen sind die Bäume zum Schutz unserer Versorgungsanlagen in Beton-schutzrohre einzupflanzen, wobei die Unterkante der Schutzrohre bis auf die Verlegetiefe der Versorgungsleitungen reichen muss. Bei dieser Schutzmaßnahme kann der Abstand zwischen Schutzrohr und Kabel auf 0,50 m verringert werden.

In jedem Falle sind Pflanzungsmaßnahmen im Bereich unserer Versorgungsanlagen im Voraus mit uns abzustimmen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und zur Berücksichtigung bei Bauplanung und –ausführung in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.

Abschließend möchten wir darauf hinweisen, dass uns in allen Erschließungsstraßen und Verbindungswegen der notwendige Raum für die Einbringung der Straßenbeleuchtungsstützpunkte mit Betonfundamenten und der neuen Versorgungserdkabel nach DIN bereitzustellen ist.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und zur Berücksichtigung bei Bauplanung und –ausführung in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.

Um Unfälle oder eine Störung der Energieversorgung zu vermeiden, ist der von Ihnen beauftragten Baufirma zur Auflage zu machen, vor Beginn der Arbeiten die entsprechenden Bestandspläne bei der Syna GmbH anzufordern, bzw. abzuholen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und zur Berücksichtigung bei Bauplanung und –ausführung in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.

Unabhängig davon dürfen wir Sie bitten, den Beginn der Bauarbeiten unserem Netzbezirk Westerfeld, Herrn Jung, Tel.06081/44771-151 vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

4. **Hochtaunuskreis FB Umwelt, Naturschutz und Bauleitplanung
Schreiben vom 15.11.2012, Az. 60.00.06**

Zu dem o.g. Bebauungsplan wird seitens des Kreisausschusses des Hochtaunuskreises folgende Stellungnahme abgegeben:

Vom Fachbereich **Ländlicher Raum** werden die öffentlichen Belange der Landwirtschaft/Feldflur vertreten. Hierin sind Aufgaben der Landschaftspflege enthalten. Des Weiteren werden die öffentlichen Belange des Forstes wahrgenommen. Aus dieser Sicht wird zu der vorliegenden Bauleitplanung wie folgt Stellung genommen:

Mit der oben genannten 1. Änderung des Bebauungsplans beabsichtigt die Stadt Neu-Anspach die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen, um im Geltungsbereich der Änderung einen Schnellimbiss sowie eine Tankstelle ansiedeln zu können. Für beide Vorhaben liegen gemäß den Vorentwurfsunterlagen konkrete Anfragen vor.

Der Bereich der Änderung und Erweiterung umfasst das nordwestliche schmale Teilstück des seit 2007 Rechtskraft besitzenden Bebauungsplans „Gewerbegebiet Am Kellerborn“, der sich zurzeit als Brachfläche darstellt. Darüber hinaus greift die Planung im Nordosten in einer Größe von ca. 3.000 m² in landwirtschaftliche Strukturen ein, welche zur Zeit einer ackerbaulichen Nutzung unterliegen. Einschließlich der Erweiterung wird von der 1. Änderung eine Gesamtfläche von 7.800 m² umfasst.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Der mit der Planung einhergehende Eingriff in Natur und Landschaft, durch welchen ein Biotopwertdefizit von 50.918 Wertpunkten verursacht wird, soll über die Ökokontomaßnahme Nr. 27 (Umwandlung einer Fichtenaufforstung in eine Eichenaufforstung innerhalb der Abteilungen 114 und 115) kompensiert werden. Hierzu ergeben sich aus Sicht der öffentlichen Belange der Landwirtschaft keine Anregungen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Zu dem Vorhaben selbst ist aus Sicht der öffentlichen Belange der Landwirtschaft die zusätzliche Inanspruchnahme von weiteren 3.000 m², bisher noch nicht als Gewerbegebiet ausgewiesener landwirtschaftlicher Flächen anzumahnen. Die Bedeutung dieses zusätzlichen Eingriffs in der landwirtschaftlichen Nutzung unterliegenden Flächen, ist dabei im Zusammenhang mit den parallel erfolgenden, erheblichen Eingriff in landwirtschaftliche Strukturen durch den 4. BA der Heisterbachtrasse zu sehen. Weiterhin ist auf die noch vorhandenen Freiflächen im Bereich des bereits ausgewiesenen Gewerbegebiets Am Kellerborn zu verweisen, wie auch auf die Neuausweisung einer kleineren Gewerbegebietsfläche angrenzend an das Gewerbegebiet „Im Feldchen“ im Rahmen des Bebauungsplans „Heisterbachtrasse, 4. BA“, Die in den Unterlagen dargelegten fehlenden Standortalternativen lassen sich vor diesem Hintergrund nicht nachvollziehen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der vorliegende Bebauungsplan „Gewerbegebiet Am Kellerborn 1. Änderung und Erweiterung“ schafft neben der angesprochenen Modifikation bestehenden Planungsrechtes, das Baurecht für eine rd. 0,45 ha umfassende Fläche, die bereits im RegFNP als „Gewerbliche Baufläche Planung“ als Teil des 2. Bauanschnittes des Gewerbegebietes Am Kellerborn verankert ist. Die Planungsabsichten sind insofern bereits in den übergeordneten Planungsebenen dargestellt und auf dieser Ebene abgewogen. Im Bereich des Gewerbegebietes Kellerborn sind darüber hinaus bereits alle Flächen verkauft. Teilweise laufen bereits Bauanträge. Potenzial ist dort insofern keines mehr vorhanden.

Was das rd. 0,74 ha umfassende Gewerbegebiet im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans „Heisterbachstraße“ 4. BA anbetrifft, so handelt es sich zum einen auch hierbei um eine Modifikation bestehenden Planungsrechtes und zum anderen gibt es unabhängig davon, dass die Lage der Fläche sich nicht für die Ansiedlung einer Tankstelle und McDonalds eignet, auch für die Fläche bereits Interessenten.

Vor der Inanspruchnahme weiterer hochwertiger landwirtschaftlicher Flächen ist zunächst das vorhandene Flächenpotenzial zu nutzen. Nur so wird die Planung dem Anspruch eines schonenden Umgangs mit Grund und Boden im Sinne § 1a BauGB gerecht.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Angesichts dessen, dass, wie oben bereits ausgeführt, kein Potenzial mehr für die geplanten Vorhaben zur Verfügung steht und die Flächen darüber hinaus im RegFNP bereits als „Gewerbliche Bauflächen/Geplant“ dargestellt sind, geht die Stadt Neu-Anspach davon aus, den o.g. Grundsatz in ausreichender Weise zu berücksichtigen.

Seitens des Fachbereiches **Umwelt, Naturschutz und Bauleitplanung** wird wie folgt Stellung genommen:

Das angedachte Vorhaben stellt nach § 14 BNatSchG einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Die damit einhergehenden Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft gilt es nach § 15 BNatSchG zu vermeiden, sofern zumutbare Alternativen gegeben sind. Die in den vorliegenden Antragsunterlagen angeführten fehlenden Standortalternativen lassen sich unter Berücksichtigung der noch vorhandenen Freiflächen im Bereich des bereits ausgewiesenen Gewerbegebietes „Am Kellerborn“ und der im Rahmen des Bebauungsplanes „Heisterbacherstraße, 4.BA“ neu ausgewiesenen Gewerbegebietsfläche nur schwer nach vollziehen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der vorliegende Bebauungsplan „Gewerbegebiet Am Kellerborn 1. Änderung und Erweiterung“ schafft neben der angesprochenen Modifikation bestehenden Planungsrechtes, das Baurecht für eine rd. 0,45 ha umfassende Fläche, die bereits im RegFNP als „Gewerbliche Baufläche/Geplant“ als Teil des 2. Bauanschnittes des Gewerbegebietes Am Kellerborn verankert ist. Die Planungsabsichten sind insofern bereits in den übergeordneten Planungsebenen dargestellt und auf dieser Ebene abgewogen. Im Bereich des Gewerbegebietes Kellerborn sind darüber hinaus bereits alle Flächen verkauft. Teilweise laufen bereits Bauanträge. Potenzial ist dort insofern keines mehr vorhanden.

Was das rd. 0,74 ha umfassende Gewerbegebiet im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans „Heisterbachstraße“ 4. BA anbetrifft, so handelt es sich zum einen auch hierbei um eine Modifikation bestehenden Planungsrechtes und zum anderen gibt es unabhängig davon, dass die Lage der Fläche sich nicht für die Ansiedlung einer Tankstelle und McDonalds eignet, auch für die Fläche bereits Interessenten.

Anderweitige Planungsmöglichkeiten zur Umsetzung der geplanten Vorhaben gibt es insofern keine.

Nach § 15 (2) BNatSchG ist der Verursacher verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigte Funktionen des Naturhaushaltes in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist. Sofern ein direkter Ausgleich bzw. Ersatz nicht umsetzbar erscheint, besteht u.a. die Möglichkeit, den mit der Planung einhergehenden Eingriff unter Nutzung von bevorratenden Ökokontomaßnahmen zu kompensieren. Im Rahmen der vorliegenden Antragsunterlagen sollen die mit der Planung einhergehenden Eingriffe in Natur und Landschaft über derartige Ökokontomaßnahmen kompensiert werden. Unter Berücksichtigung der mit den angedachten Baumaßnahmen einhergehenden Biotopverschlechterungen für Feldlerchen und Rebhuhn, erscheinen hierbei allerdings Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen im direkten Umfeld wesentlich sinnvoller.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Im Zuge der ebenfalls hier angesprochenen flankierenden Planungen für die Heisterbachstraße 4. BA wird eine Flächenaufstellung erarbeitet, die Aussagen dazu trifft, auf welchen Flächen habitatverbessernde Maßnahmen insbesondere für die Feldlerche möglich sein können. Diese wird dann mit der UNB abgestimmt und umgesetzt. Es wird geprüft, inwieweit sich Teile der für den hier in Rede stehenden Bebauungsplan „Gewerbegebiet Am Kellerborn“ 1. Änderung und Erweiterung erforderlichen Kompensation ebenfalls in diesem Zusammenhang umsetzen lassen.

Im Hinblick auf Aspekte des speziellen Artenschutzes sind die angedachten Maßnahmen sicherlich im Kontext mit den, in Verbindung mit weiteren Bauprojekten (Heisterbachstraße 3. BA & 4. BA, Westerfeld West, Am Kellerborn 1) stehenden Maßnahmen, Lebensraumverluste für Feldlerche und Rebhuhn zu beurteilen. Wie im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (vgl. S. 15; Tab. 6) dargestellt, lässt sich die Ökologische Funktion des Habitats für die Feldlerche nur mittels lebensraumverbessernder Maßnahmen erhalten. Diese in ein Feldlerchenkonzept zu integrierenden Maßnahmen sind mit der UNB abzustimmen und schnellstmöglich umzusetzen.

Der Anregung wird entsprochen.

Ein Schutzkonzept für die Feldlerche wird gemeinsam mit der UNB erarbeitet und umgesetzt.

Entgegen der im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages gemachten Aussage, wonach das angedachte Bauvorhaben für die Rebhuhnpopulation lediglich von untergeordneter Bedeutung ist, gehen wir davon aus, dass durch Umsetzung des Projektes durchaus weitere negative Auswirkungen auf die lokale Population zu erwarten sind, zumal deren Lebensraum bereits in den vergangenen Jahren durch Baumaßnahmen in Verbindung mit der Umsetzung der Bebauungsplanungen Heisterbachstr.3. BA & 4. BA, Am Kellerborn 1 und Westerfeld West mehrfach bedeutend eingeschränkt wurde. Unter Berücksichtigung der sich hieraus ergebenden Summationseffekte ist daher zwingend ein Konzept zum Schutz der Rebhuhnpopulation zu entwickeln, das die Aspekte der Biotopvernetzung und der Bereitstellung von Blühflächen als Nahrungsangebot, sowie ausreichenden Rückzugsmöglichkeiten umfasst. Ohne derartige Maßnahmen ist ein Erlöschen der dortigen Rebhuhnpopulation abzusehen.

Der Anregung wird entsprochen.

Ein Schutzkonzept für das Rebhuhn wird im Zusammenhang mit dem Schutzkonzept Feldlerche gemeinsam mit der UNB erarbeitet und umgesetzt.

Anhand des derzeitigen Planungsstandes kann ein Eintritt der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG noch nicht ausgeschlossen werden. Es wird in Zusammenhang nochmals darauf hingewiesen, dass die artenschutzrechtlichen Verbote nicht „weggewogen“ werden können, sondern die Entscheidung der zuständigen Behörde obliegt

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

5. **Regierungspräsidium Darmstadt
Schreiben vom 20.11.2012**

unter Hinweis auf § 1 Abs. 4 BauGB nehme ich zu dem o.g. Bebauungsplanentwurf aus der Sicht der **Raumordnung und Landesplanung** wie folgt Stellung:

Der Plangeltungsbereich des o.g. Bebauungsplanentwurfes liegt innerhalb der im Regionalplan Südhessen/Regionaler Flächennutzungsplan 2010 (RPS/RegFNP 201 0 - StAnz. 42/2011 vom 17. Oktober 2011) dargestellten gewerblichen Baufläche, geplant. Gemäß Kapitel 3.4.2 „Gewerbliche Bauflächen“ stellt die Darstellung gewerblicher Bauflächen zugleich die Festlegung des „Vorranggebietes für Industrie und Gewerbe“ des Regionalplans Südhessen dar. Der o.g. Bebauungsplanentwurf kann daher gemäß § 1 Abs. 4 BauGB als an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung angepasst gelten.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Aus der Sicht des **Naturschutzes und der Landschaftspflege** teile ich Ihnen mit, dass von dem Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplanentwurfes kein Natur- oder Landschaftsschutzgebiet betroffen ist. Ein Natura-2000-Gebiet ist ebenfalls nicht betroffen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Zu weiteren naturschutzfachlichen Belangen verweise ich auf die Stellungnahme der zuständigen unteren Naturschutzbehörde.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Untere Naturschutzbehörde wurde an dem vorliegenden Aufstellungsverfahren beteiligt und hat keine Anregungen vorgetragen, die der Planung grundsätzlich entgegenstehen.

Aus der Sicht meiner **Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden** teile ich Ihnen folgendes mit:

Immissionsschutz

Der vorgelegte Vorentwurf des o. g. Bebauungsplanes wurde aus Sicht des Immissionsschutzes, der Lufthygiene und des Kleinklimas geprüft.

Die Prüfung ergab, dass aus Sicht der Lufthygiene und des Kleinklimas keine Bedenken gegen den vorgelegten Bebauungsplanvorentwurf bestehen.

Hinsichtlich des Umfangs und des Detaillierungsgrades des Umweltberichtes werden aus Sicht der Belange Immissionsschutz, Lufthygiene und Kleinklima keine weiteren Forderungen gestellt.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Zur abschließenden Prüfung hinsichtlich des Immissionsschutzes ist die Schalltechnische Untersuchung Bericht Nr. 07115-ASS-1, Stand 1.3.2007, der FRITZ Beratende Ingenieure GmbH, im weiteren Verfahrensgang vorzulegen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die angesprochene Untersuchung war Gegenstand des Beteiligungsverfahrens „Gewerbegebiet Am Kellerborn“ und liegt den Behörden insofern vor, wird jedoch der zuständigen Behörde im Zusammenhang mit diesem Verfahren erneut zur Verfügung gestellt.

Bergaufsicht

Aus bergrechtlicher Sicht wurde keine Überprüfung des Bebauungsplanvorentwurfes durchgeführt.

Aus der Sicht des **Kampfmittelräumdienstes** teile ich Ihnen mit, dass ich den Kampfmittelräumdienst im Rahmen von Bauleitplanverfahren ausnahmsweise nur dann beteilige, wenn im Bauleitplanverfahren von gemeindlicher Seite konkrete Hinweise auf das mögliche Vorkommen von Kampfmitteln erfolgt sind. In dem o.g. Bauleitplanverfahren haben Sie keine Hinweise dieser Art gegeben. Deshalb habe ich den zentralen Kampfmittelräumdienst nicht beteiligt. Es steht Ihnen jedoch frei den Kampfmittelräumdienst direkt zu beteiligen. Mündliche Anfragen können Sie an Herrn Schwetzler, Tel. 06151 -125714, richten. Schriftlich Anfragen sind an das Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat I 18, Zentraler Kampfmittelräumdienst, 64278 Darmstadt zu richten.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen hat mit Schreiben vom 14.11.2012 zu dem hier vorliegenden Bauleitplanverfahren Stellung genommen. Eine Auswertung dieser Luftbilder hat keinen begründeten Verdacht ergeben, dass mit dem Auffinden von

Bombenblindgängern zu rechnen ist. Da auch sonstige Erkenntnisse über eine mögliche Munitionsbelastung dieser Fläche nicht vorliegen, ist eine systematische Flächenabsuche nicht erforderlich.

**6. Fraport AG
Schreiben vom 08.11.2012**

Zu o.a. Bauleitplanung nehmen wir wie folgt Stellung:

Gegen die in Rede stehende Planung bestehen hinsichtlich der uneingeschränkten Anfliegbarkeit und der Hindernisfreiheit des Verkehrsflughafens Frankfurt Main keine Bedenken, da das Gebiet sowohl außerhalb der Bauhöhenbeschränkung des Bauschutzbereiches gemäß § 12 LuftVG als auch außerhalb des Hindernisinformationsbereiches (HIB) gemäß § 18b LuftVG liegt.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Im Übrigen liegt das Plangebiet außerhalb des Lärmschutzbereichs, der gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm durch die Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs für den Verkehrsflughafen Frankfurt Main vom 30.09.2011 (GVBl 2011, 438) festgesetzt wurde, und außerhalb des im Regionalen Flächennutzungsplan vom 17.10.2011 (StAnz 2011, 1311) ausgewiesenen, den Verkehrsflughafen Frankfurt Main umgebenden Siedlungsbeschränkungsgebiets, in dem die Ausweisung neuer Wohnbauflächen und Mischgebiete im Rahmen der Bauleitplanung nicht zulässig ist.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

**7. NRM Netzdienste Rhein-Main GmbH
Schreiben vom 16.11.2012**

Auf Ihre Anfrage vom 18.10.2012 können wir Ihnen heute mitteilen, dass gegenüber des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Am Kellerborn“ 1. Änderung und Ergänzung, keine Einwände bestehen. Alle unsere Leitungen befinden sich außerhalb Ihrer Flächennutzung.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Wenn das Gebiet mit Erdgas erschlossen werden und Verlegungen von Versorgungsleitungen notwendig werden sollten, bitten wir Sie, uns in Ihre Planungen einzubeziehen und um Kontaktaufnahme unter:

Frau Susanne Litz
Email: S.Litz@nrm-netzdienste.de
Tel.: 069-213 26259

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und zur Berücksichtigung bei Bauplanung und –ausführung in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen. Darüber hinaus betreibt die Stadt Neu-Anspach eine Nahwärmeversorgung mit Holzhackschnitzeln und mit dem entsprechenden in einer Satzung verankerten Anschlusszwang.

**8. Regierungspräsidium Darmstadt - Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen
Schreiben vom 14.11.2012**

Über die im Lageplan bezeichnete Fläche liegen dem Kampfmittelräumdienst aussagefähige Luftbilder vor.

Eine Auswertung dieser Luftbilder hat keinen begründeten Verdacht ergeben, dass mit dem Auffinden von Bombenblindgängern zu rechnen ist. Da auch sonstige Erkenntnisse über eine mögliche Munitionsbelastung dieser Fläche nicht vorliegen, ist eine systematische Flächenabsuche nicht erforderlich.

Soweit entgegen den vorliegenden Erkenntnissen im Zuge der Bauarbeiten doch ein kampfmittelverdächtiger Gegenstand gefunden werden sollte, bitte ich Sie, den Kampfmittelräumdienst unverzüglich zu verständigen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und zur Berücksichtigung bei Bauplanung und –ausführung in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.

II. Öffentlichkeitsbeteiligung

1. Shell

Email vom 16.11.2012

Änderungsvorschläge für folgende Punkte:

2.4.1 Dächer mit ... dauerhaft zu begrünen. Dies gilt nicht für Fahrbahnüberdachungen. Zu verwenden sind ...

Der Anregung wird entsprochen.

Die bauordnungsrechtliche Festsetzung Ziffer 2.4.1 wird entsprechend ergänzt.

3.1.1 Werbeanlagen

Ergänzung 1. Absatz: Werbeanlagen ... nicht überschreiten. Lediglich Firmenlogos dürfen die realisierte Gebäudehöhe um bis 50 cm überschreiten. ...

Ergänzung 2. Absatz: Lichtwerbungen sind zulässig ... beleuchtete Bemalungen und selbstleuchtende Firmenlogos.

Änderung 3. Absatz: Es ist je eine Mastwerbeanlage (Pylon) bzw. ...

Der Anregung wird entsprochen.

Die bauordnungsrechtliche Festsetzung Ziffer 3.1.1 wird entsprechend ergänzt.

3.3 Einfriedungen und Stützmauern

Ergänzung als zusätzlicher Absatz 3.3.3:

Stützmauern, die zur Abfangung des für die Grundstücksnutzung notwendigen aufzuschüttenden Geländes errichtet werden müssen, dürfen auf der Grenze zum Nachbargrundstück bzw. im Abstand von 1,50 m zur Grenze zu öffentlichen Wegen stehen. Sie sind auch in der nicht überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Stützmauern auf der Grenze zum Nachbarn müssen nicht begrünt werden.

Der höchste Punkte an der östlichen zum Weg liegenden Stützmauerrecke würde ca. 3,20 m, die nächste Ecke Richtung Westen ca. 4,00 m über dem gewachsenen Gelände liegen (+Geländer), nach Südwesten zum Nachbargrundstück an der Süd-Ecke ca. 2,40 m.

Der Anregung wird entsprochen.

Die bauordnungsrechtliche Festsetzung Ziffer 3.3.3 wird entsprechend ergänzt.

- den Entwurf des Bebauungsplanverfahren gemäß § 3 Abs 2 BauGB offen zu legen und die Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB einzuholen.

Beratungsergebnis: 30 Ja-Stimme(n), 6 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

3.4 **Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Rudolf-Diesel-Straße 1 und 2 zur Überlagerung des Bebauungsplans Nr. IV/10 Gewerbegebiet Am Burgweg für die Grundstücke Gemarkung Anspach Flur 48 Flurstücke 92, 57/4 und 71, Rudolf-Diesel-Straße 1 und 2 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB**

Vorlage: 326/2012

Stellungnahme der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen führt Stadtverordneter Enno Pflug aus, dass seine Fraktion die Entscheidung Discounter im Gewerbegebiet anzusiedeln als eine Fehlentscheidung halte, die jedoch nicht korrigiert werden könne. Für seine Fraktion müssen die „Mitten“ gestärkt werden um dort kleinen und mittleren Einzelhandel wieder aufzubauen. Eine Vergrößerung der Verkaufsfläche stehe dieser Möglichkeit entgegen. Seine Fraktion werde der Möglichkeit, die Verkaufsflächen zu vergrößern nicht zustimmen.

Aussprache

Stadtverordneter Holger Bellino erklärt, dass im Zusammenhang mit dem Aufstellungsbeschluss auch geklärt werden müsse, wie es sich mit dem Edeka Markt verhalte.

Bürgermeister Klaus Hoffmann stellt hierzu fest, dass dies von dem Betreiber nicht beabsichtigt sei.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, gemäß § 2 Abs. 1 BauGB den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Rudolf-Diesel-Straße 1 und 2 aufzustellen. Planziel ist die Schaffung von Bauplanungsrecht für die Erweiterung der Filialen von Aldi und Lidl. Kostenträger für das Verfahren sind die Antragsteller.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan ersetzt für seinen räumlichen Geltungsbereich den Bebauungsplan IV/10 Gewerbegebiet „Am Burgweg“.

Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes erfolgte im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB ohne formale Umweltprüfung.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB sind einzuleiten.

Beratungsergebnis: 29 Ja-Stimme(n), 6 Gegenstimme(n), 1 Stimmenthaltung(en)

3.5 Abschluss Konzessionsvertrag (Wegenutzungsvertrag) für die Erdgasversorgung Vorlage: 325/2012

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt einen entsprechenden Konzessionsvertrag mit der Mainova AG ab dem 21.12.2013 bis zum 09.11.2029 mit einem Sonderkündigungsrecht zum 09.11.2019 abzuschließen. Im Vertrag ist die Option der Wirtschaftlichkeitsprüfung einer gemeinsamen Netzgemeinschaft nach 5 Jahren seit Vertragsabschluss und dann jeweils nach Ablauf 5 weiterer Jahre aufzunehmen. Weiterhin ist aufzunehmen, dass die Stadt bei einem positiven Ergebnis der benannten Wirtschaftlichkeitsprüfung die Gründung einer Netzgemeinschaft von Mainova verlangen kann.

Beratungsergebnis: 36 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

3.6 Sportentwicklungsplan - Ebene Infrastruktur 1. Festlegung der weiteren Planungs- und Umsetzungsschritte für Sportaußenanlagen/Großspielfelder 2. Ankauf der Grundstücke Gemarkung Hausen-Arnstach Flur 15 Flurstücke 61 und 62 Vorlage: 314/2012

Stellungnahme des Kultur- und Sozialausschusses

Für den Kultur- und Sozialausschuss empfiehlt Stadtverordnete Corinna Bosch drei weitere Punkt aufzunehmen, so:

1. Nach Inbetriebnahme der neuen Sportanlage in Hausen-Arnstach, wird der Sportplatz Anspach außer Betrieb genommen.
2. Zeitnah sind alle nutzenden Vereine zur konzeptionellen Entwicklung der Sportanlage in der Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße zu beteiligen.
3. Die Kosten der Funktionsverbesserung der Sportanlage in Westerstfeld sind unter Einbeziehung der Kostenaufstellung der Anlage Punkt 7 im Verhältnis zur Kostendarstellung aus dem Jahr 2007/2008 zu überprüfen (siehe Anlage 2).

Stellungnahme des Haupt- und Finanzausschusses

Für den Haupt- und Finanzausschuss schließt sich Stadtverordnete Ulrike Bolz dem Votum des Kultur- und Sozialausschusses an.

Stellungnahme der Fraktionen

a) Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen kritisiert Stadtverordneter Enno Pflug das Vorgehen. So bleibe es ein Tabu, bei einer unklaren langfristigen demografischen Entwicklung unserer Kommune eine weitere Versiegelung zu unterstützen. Er könne keinem weiteren Baugebiet außerhalb einer maßvollen Abrundung zustimmen. Weiter müsse die Haushaltslage bedacht werden. So könne, wenn kein Geld da sei, ein Sportplatz nicht komplett renoviert werden. Das Ankaufen von Grundstücken sei für eine langfristige Stadtentwicklung sinnvoll, man könne dies jedoch nur dann tun, wenn man das nötige Geld besitze. Abschließend beantragt er über die Punkte einzeln abzustimmen.

b) CDU-Fraktion

Für die CDU-Fraktion gibt Stadtverordneter Andreas Moses die Stellungnahme ab. Er führt aus, dass der zu bauende Platz im Stadtteil Hausen nicht morgen fertig sei. Aus diesem Grunde sei es notwendig dass der Sportplatz an der Friedrich-Ludwig-Jahnstraße weiter bespielt werden könne. Wichtig sei die Tatsache, dass alle Fußballsport treibenden Vereine dem Konzept zugestimmt

haben. Hier sei es aber auch notwendig in den weiteren Prozess diese Vereine einzubinden. Letztendlich sei der Platz durch das entstehende Baugebiet durchfinanziert.

c) SPD-Fraktion

Für die SPD-Fraktion schließt sich Stadtverordnete Heike Seifert der Haltung der CDU-Fraktion an. So sei der Sportentwicklungsplan in Zusammenarbeit mit den Vereinen entstanden. Die weitere Vorgehensweise sei ein großer Schritt in die richtige Richtung.

d) FWG-UBN-Fraktion

Für die FWG-UBN-Fraktion sieht auch Stadtverordnete Karin Birk-Lemper den vorgeschlagenen Weg als Schritt in die richtige Richtung. Man habe lange gesucht um einen Ersatz für die Sportanlage Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße zu finden. Hier könne man auch feststellen, dass das Ortsteildenkmal immer mehr in den Hintergrund gedrängt werde. Ihre Fraktion werde zustimmen.

e) FDP-Fraktion

Für die FDP-Fraktion erklärt Stadtverordneter Rolf Scherer, dass seine Fraktion ebenfalls hinter dem Konzept stehe. Der Zeitplan gehe sicher über 10 Jahre. Auch durch den Verkauf von Baugelände könne das Investitionsvolumen abgedeckt werden.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt,

1. im Haushalt 2013 Finanzierungsmittel für die Erneuerung des gesamten Kunstrasenplatzes Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße in Höhe von 261.000 € mit der Maßgabe einzustellen, dass sich die SG Anspach durch Eigenleistungen mit 20.000 € beteiligt. Die Kosten für Reparatur im Bereich der Torräume und der Reinigung werden eingespart;

Beratungsergebnis: 35 Ja-Stimme(n), 1 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Beschluss:

2. die Aufstellung eines Bebauungsplanes zur Ausweisung eines Wohngebietes westlich des Sportplatzes Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße zu betreiben und die Änderung des Regionalen Flächennutzungsplanes zu beantragen. Die für das Verfahren erforderlichen Kosten in Höhe von 32.000 € werden im Haushalt 2013 durch Aufstockung des Ansatzes bei der Kostenstelle Städtebauliche Planung und Entwicklung eingestellt.

Beratungsergebnis: 33 Ja-Stimme(n), 3 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Beschluss:

3. die Grundstücke Gemarkung Hausen-Arnsbach Flur 15 Flurstück 61 (4.120 m²) und Flurstück 62 (5.060 m²) zum Preis von 8,00 €/m², mithin also zu 73.440 €, durch Ausübung des Vorkaufsrechtes anzukaufen. Die Kosten für die Beurkundung der Vertragsannahme gehen zu Lasten der Stadt. Finanzierungsmittel stehen im Haushalt 2012 bei I 096107 – An- und Verkauf von Grundstücken – zur Verfügung;

Beratungsergebnis: 33 Ja-Stimme(n), 1 Gegenstimme(n), 2 Stimmenthaltung(en)

Beschluss:

4. die Aufstellung eines Bebauungsplanes für den Bau eines Sportplatzes mit Parkflächen und Vereinsgebäude am Standort Hausen-Arnsbach einzuleiten.

Beratungsergebnis: 33 Ja-Stimme(n), 3 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Beschluss:

5. Nach Inbetriebnahme der neuen Sportanlage in Hausen-Arnsbach, wird der Sportplatz Anspach außer Betrieb genommen.

Beratungsergebnis: 35 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 1 Stimmenthaltung(en)

Beschluss:

6. Zeitnah sind alle nutzenden Vereine zur konzeptionellen Entwicklung der Sportanlage in der Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße zu beteiligen.

Beratungsergebnis: 36 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Beschluss:

7. Die Kosten der Funktionsverbesserung der Sportanlage in Westerfeld sind unter Einbeziehung der Kostenaufstellung der Anlage Punkt 7 im Verhältnis zur Kostendarstellung aus dem Jahr 2007/2008 zu überprüfen (siehe Anlage 2).

Beratungsergebnis: 35 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 1 Stimmenthaltung(en)

**3.7 Sanierungsbedarf an der Sportanlage in der Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße
Kurz- und Mittelfristig
Vorlage: 204/2012**

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt unter Umsetzung des Sportentwicklungsplanes den Fortbestand der Sporthalle in der Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße zu sichern und nur für diese ohne Berücksichtigung des Fußballsports eine Sanierungsplanung zu erstellen und umzusetzen.

Beratungsergebnis: 36 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

**3.8 Erlass einer Hebesatzsatzung
Vorlage: 329/2012**

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 786), des §25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2010 (BGBl. I S. 1768) folgende

Satzung über die Festsetzung der Steuersätze
für die Grund- und Gewerbesteuer
-Hebesatzsatzung-

zu erlassen:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuer werden wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer

- | | | |
|----|--|--------|
| a) | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 0 v.H. |
| b) | für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 0 v.H. |

Die Gewerbesteuer bleibt bei 345 %.

§ 2

Die vorstehenden Hebesätze gelten für das Haushaltsjahr 2013.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Neu-Anspach,

DER MAGISTRAT

Klaus Hoffmann
Bürgermeister

Beratungsergebnis: 36 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

3.9 Entwurf der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 Vorlage: 284/2012

Bürgermeister Klaus Hoffmann legt für den Magistrat die Vorlage Nr.: 340/2012 mit der beschlossen werden soll, die jetzige Jahreskarte für das Waldschwimmbad abzuschaffen und durch eine Saisonkarte zu ersetzen. (Siehe Anlage 1) Außerdem legt er eine Übersicht über weitere Veränderungen im Haushalt 2012 vor, über die vor Verabschiedung des Haushaltes zu befinden sei. (Anlage 2)

Stellungnahme des Haupt- und Finanzausschusses

Für den Haupt- und Finanzausschuss gibt Stadtverordnete Ulrike Bolz die Stellungnahme ab. Sie führt aus, das der Investitionsplan restriktiv geplant sei. Man habe aber einen Sperrvermerk an der Position Weihnachtsbaumleuchtung an gebracht, der dann aufgehoben werden könne, wenn ein Konzept aufgestellt sei, dass neben anderen Dingen auch ein mögliches Sponsoring enthalte. Darüber hinaus verweise Sie auf das vorliegende Protokoll über die Klausursitzung des Haupt- und Finanzausschusses. Bezüglich des Waldschwimmbades habe der Ausschuss beschlossen künftig wieder Saisonkarten anzubieten und zu bestimmten Zeiten Verkaufsaktionen anzubieten, die eine 10%ige Ermäßigung beinhalten. Im Haushalt seine beim Nikolausmarkt und der Deckenbeleuchtung im Bürgerhaus Sperrvermerke angebracht worden.

Im Jahr 2013 soll eine Strategierunde mit der Politik stattfinden.

Letztendlich sei der Stellenplan, die Gesamtergebnisrechnung, die Einzelhaushalte etc., die Haushaltssatzung und das Haushaltssicherungskonzept einstimmig beschlossen worden, was sicherlich ein Novum in der Neu-Anspacher Kommunalpolitik darstelle.

Stellungnahme der Fraktionen

Die einzelnen Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung haben sich darauf geeinigt, eine gemeinsame Stellungnahme abzugeben. Stadtverordnetenvorsteher, Stadtverordneter Holger Bellino wurde gebeten, diese gemeinsame Stellungnahme abzugeben. Das Redemanuskript wird wie folgt wiedergegeben:

Sehr geehrte Damen und Herren,

vor Ihnen stehen Uwe Kraft, Heike Seifert, Rolf Scherer, Karin Birk-Lemper und Gudula Bohusch und geben ihre Haushaltsrede ab. Ja, Haushaltsreden sind die Sternstunden des Parlaments, wird immer wieder gesagt. Hier wird aufgerechnet, was die „Regierung“ alles gemacht hat und hier wird abgerechnet, was die „Opposition“ alles an Unerledigtem gefunden hat. Unsere Sternstunde ist eine andere! Sie ist etwas Besonderes, etwas Nachhaltiges. Sie ist eben keine Sternschnuppe (heute Stern, morgen Schnuppe) und verpufft nicht nach dem Motto „Haushaltrede heute gehalten, morgen in der Zeitung und übermorgen vergessen“. Nein, sie ist das Ergebnis einer kontinuierlichen Entwicklung in unserer Neu-Anspacher Kommunalpolitik. Einer Entwicklung, deren Triebfeder das überparteiliche Streben aller Fraktionen nach dem besten Weg für Neu-Anspach ist. Bei uns gilt nicht, „was ist das Beste für meine Partei oder für mich?!“, sondern „was ist das Beste für Neu-Anspach?!“. Diese Zielsetzung und diese Maxime treiben uns an und führen uns zu sachgerechten und zukunftsfesten Lösungen!

Deshalb ist bei uns auch einiges anderes als anderenorts:

- hier gibt es keine Koalitionen, sondern ein gemeinschaftliches Arbeiten aller kommunalpolitisch Verantwortlichen,
- hier gibt es kein „eingeschnappt sein“, wenn mit wechselnden Mehrheiten abgestimmt wird,
- hier gibt es kein plumpes Gegeneinander, sondern zukunftsorientiertes Miteinander!

Worthülsen? Ich meine Nein! Denn in diesem Jahr wurden noch nicht einmal die profilierenden Haushaltsreden der Fraktionsvorsitzenden gehalten, sondern man verständigte sich überfraktionell

darauf, dass eine Rede - durch den Parlamentsvorsitzenden - für alle gehalten wird ... da man sich einig ist!

Darauf meine sehr geehrte Damen und Herren können wir stolz sein! Und mich persönlich macht es stolz, einem solchen Gremium vorstehen zu dürfen!

„Prognosen sind schwierig, besonders wenn sie die Zukunft betreffen.“ Dieses Zitat wird Mark Twain, Karl Valentin und Winston Churchill zugeschrieben; - ich habe es vom Kollegen Scherer.

Sachliche Beratungen sorgen für soliden Haushaltsplan

Ja, meine sehr geehrte Damen und Herren, mit der Prognose des Haushalts 2013 haben wir uns in den letzten Wochen beschäftigt. Wir haben zielorientiert hinterfragt, diskutiert, gestrichen, Sperrvermerke gesetzt und Kompromisse geschlossen. Und wir schließen nicht nur Kompromisse zwischen den einzelnen Fraktionen, sondern wir waren und sind auch gefordert, Kompromisse in den einzelnen Fraktionen zu schließen. Denn in Zeiten wie diesen, in denen die finanzielle Situation angespannt ist, ist die Wunschliste immer länger, als das was politisch machbar und sinnvoll ist.

Oder anders ausgedrückt: Jeder weiß, dass wir finanztechnisch auf einem schmalen Grat wandeln: Wir haben ein Defizit aus laufender Verwaltungstätigkeit zu beklagen, wir haben zunehmende Anforderungen, die uns durch die Gesellschaft aber auch durch übergeordnete Stellen angetragen werden. Und wir haben festzustellen, dass gut 80% des Haushaltsvolumens Pflichtleistungen sind oder aus unserer Sicht unverzichtbare Leistungen darstellen, deren Streichung die Lebensqualität unserer Bürger drastisch reduzieren würde. Und wir dürfen nicht vergessen, dass wir ein niedriges Zinsniveau haben. Darüber kann man sich freuen, darf aber nicht die damit verbundenen haushaltspolitischen Risiken übersehen.

Neue Steuerungssysteme schaffen Spielraum

Deshalb haben wir uns in der Haushalts-Klausur auch darauf geeinigt, einen Strategie-Workshop einzurichten, der unter anderem folgende Fragen beantworten soll:

- Wo soll Neu-Anspach in 10 Jahren stehen und wofür soll Neu-Anspach in der Zukunft stehen?,

- wie sehen die Wettbewerbsfaktoren aus, wo sind unsere Stärken? - wo sind die Stellschrauben, die uns helfen, uns entsprechend zu profilieren? - ,

- und wie ist es nach 30 Jahren eines nahezu kontinuierlichen Aufbaus unserer Infrastruktur (ich nenne hier stellvertretend das Rathaus, das Bürgerhaus, die über- und innerörtlichen Straßen, unsere Sportstätten, die vielfältigen Angebote im Bereich der Kinder- und Jugendpflege und vieles mehr) möglich jetzt eine jahrzehntelange Schuldentilgung einzuleiten, ohne dass dies zu einer finanzpolitischen Vollbremsung führt. Denn das darf an dieser Stelle auch gesagt werden: An der falschen Stelle wollen wir nicht sparen!

Ebenfalls wurde vereinbart im dritten Quartal einen Budgetbericht zu erstellen und diesen in seiner Bedeutung aufzuwerten. Die Fachbereichsleiter werden alle anwesend sein - hier hat der Verwaltungschef zugestimmt - und werden berichten, wo die Ressorts haushaltstechnisch stehen und sie werden erläutern, wie sich die entsprechenden Zahlenwerke zusammensetzen. So werden wir noch besser vorbereitet in die Haushaltsplanberatungen gehen können und werden dadurch noch bessere Entscheidungen treffen können.

Um es klar zu sagen: In diesem Jahr wurden die Haushalts-Beschlüsse im Haupt- und Finanzausschuss einstimmig – ohne Gegenstimmen oder Enthaltungen - gefasst.

Dies gilt für den Ergebnis- und Finanzhaushalt, das Investitionsprogramm und den Stellenplan. Und das gilt für das Haushalts-Sicherungskonzept genauso wie für die Haushaltssatzung. Und heute wird ein analoges Abstimmungsverhalten zu erwarten sein; - auch wenn Bündnis 90 / Die Grünen signalisierten, dass sie in Teilen ein abweichendes Votum abgeben werden. Dies allerdings – und darauf möchte ich ausdrücklich hinweisen – ohne dass man „das Fass“ noch einmal neu aufmachen möchte. Man fühlt sich schließlich der Vereinbarung verpflichtet.

Wichtige Zukunftsprojekte fest vereinbart

Ein paar Fakten bzw. Entscheidungen aus den Beratungen: Ich möchte hier vorausschicken, dass ein geplantes Defizit im Ergebnis-Haushalt in Höhe von 6,7 Millionen Euro, gestiegene Zinsaufwendungen um 200.000 Euro in einem Jahr und ein Kreditbedarf von fast 9,2 Millionen Euro uns allen verdeutlichen, dass die Bäume nicht in den Himmel wachsen, dass Lösungen gefunden werden müssen und dass Kompromisse gefragt sind. Wie ich bereits sagte, zwischen den Fraktionen und innerhalb der einzelnen Fraktionen.

Ich sagte aber auch, dass es keine finanzpolitische Vollbremsung geben kann und deshalb schlagen in dem Investitionsplan einige bemerkenswerte Investitionen auf. Ich nenne stellvertretend den

Rathausbau mit 1,5 Millionen Euro und die Fortsetzung der Heisterbachstraße (IV. Bauabschnitt), die sich in den kommenden drei Jahren mit rund 13 Millionen Euro im Haushaltsplan niederschlägt. Erfreulicherweise nimmt die Fortführung der Heisterbachstraße konkret Gestalt an, nachdem wir 2012 alle benötigten Grundstücke erwerben konnten. Ich nenne stellvertretend den weiteren Grunderwerb für das Gewerbegebiet Kellerborn sowie dessen Erschließung. Und ich nenne die Mittelbereitstellung für die freiwillige Feuerwehr - beispielsweise für ein neues Fahrzeug, diverse bewegliche Güter für die wichtigen Rettungseinsätze - und eine Verpflichtungsermächtigung für das Drehleiterfahrzeug im Jahr 2014.

Und ich persönlich bin stolz darauf, dass wir die Straßensanierung in unserer Stadt nach der beschlossenen Prioritätenliste seit Jahren erfolgreich durchführen und auch 2013 fortsetzen werden.

Ein weiterer Akzent im Haushaltsplan ist im Bereich der Sportstätten gesetzt worden. Als Konsequenz aus dem vorliegenden Sportentwicklungsplan, gemeinsam mit den Neu-Anspacher Vereinen, den Schulen und den Betreuungseinrichtungen erarbeitet, wurde im Rahmen der HFA-Beratungen die Fortentwicklung der Sportstätten festgelegt. So soll die Kaufoption für ein Grundstück für einen weiteren Sportplatz in Hausen gezogen werden. Und es soll eine Finanzierung der Erweiterung des Sportgeländes in Hausen-Arnsbach durch die Realisierung eines Baugebietes in der Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße erfolgen. Da dies aber einige Zeit in Anspruch nehmen wird – zumal wir hier an der finanztechnischen Verquickung zwischen Verkauf des Baulandes und Investition in Hausen-Arnsbach festhalten – ist es notwendig, den Kunstrasensatz an der Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße im kommenden Jahr zu sanieren. Hierfür haben wir einen Betrag von 261.000 Euro eingesetzt und freuen uns darüber, dass die SGA bereits eine Eigenleistung in Höhe von 20.000 Euro zugesagt hat. Allen Fraktionen ist im Zusammenhang mit dieser Sportstätten-Fortentwicklung wichtig, dass frühzeitig alle betroffenen Vereine bei den Entscheidungen mit einbezogen werden; - auch die SG Westerfeld.

Für uns in Neu-Anspach ist eine möglichst optimale Kinder- und Jugendbetreuung selbstverständlich. Dies heißt, dass wir unsere Angebote von der Kleinkinderbetreuung über die Kindertagesstätten bis zum Jugendhaus im städtischen Haushalt mit einem entsprechenden Rahmen versehen. Ich nenne exemplarisch die Ausweitung der Betreuungszeit im Kindergarten Westerfeld und die Einrichtung einer weiteren Betreuungsgruppe an der Grundschule Am Hasenberg. Wenn wir uns den Teilhaushalt „Kinder-, Jugend- und Familienhilfe“ genauer anschauen, so sehen wir, dass hier ein Defizit von 4 Millionen Euro zu verzeichnen ist.

Die unter Beteiligung der Eltern beschlossene 10%ige Gebührenerhöhung im Bereich der Kinderbetreuung erzeugt Mehreinnahmen von 60.000 Euro. Es verbleibt ein großes Defizit. Wir wissen aber, dass dies gut investiertes Geld ist. Ich sagte bereits: Wir werden nicht an der falschen Stelle sparen!

Die Anhebung der Grundsteuer A und B um jeweils um 10 Punkte wurde diskutiert und einstimmig beschlossen.

Ein Novum könnte „Schule machen“

Meine sehr geehrten Damen und Herren,
eine gemeinsame Erklärung, wie ich eingangs bereits erwähnte, ist in und für Neu-Anspach – und sicher auch darüber hinaus - ein Novum. Wir möchten mit diesem Vorgehen deutlich zum Ausdruck bringen, dass wir alle der uns übertragenen Verantwortung bewusst sind. Und dass wir in der Lage sind, gerade in schwierigen Zeiten über alle Parteigrenzen hinweg und ohne parteipolitisches Geplänkel, Entscheidungen zum Wohle unserer Stadt zu treffen. Ich danke den Fraktionsvorsitzenden und den sie tragenden Fraktionen, die auf eine „Eigen-Profilierung“ verzichtet haben. Und ich danke den Fraktionsvorsitzenden, die an dieser Rede mitgewirkt haben und mir das „Futter“ lieferten. Wir bedanken uns abschließend bei der Verwaltung für die offene und stets konstruktive Zusammenarbeit; - nicht nur im Rahmen der Haushaltsplanberatungen.

Sehr geehrte Damen und Herren,
ich bin sicher, dass wir auch weiterhin gemeinsam daran arbeiten werden, vorhandene Standortvorteile unserer Stadt zu sichern und auszubauen. Wir werden Neu-Anspach weiter nach vorne bringen!

Beschlüsse:

A) Änderung der Gebührenordnung für das Waldschwimmbad

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, zum Jahr 2013 die Jahreskarte für das Waldschwimmbad wieder in eine Saisonkarte umzuwandeln. Ein ermäßigter Verkauf soll als besondere Werbeaktion zu Weihnachten und Ostern angeboten werden. Traditionell wird es auch weiterhin zu Saisonbeginn einen ermäßigten Schwimmbadkartenvorverkauf geben.

Die Wortlaute in der aktuell geltenden Gebührenordnung sind entsprechend anzupassen.

Beratungsergebnis: 36 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

B) Haushaltsbeschlüsse

- a) Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die von Bürgermeister Klaus Hoffmann vorgelegte Änderungsliste zum Haushalt 2013. Danach werden die Summen des Ergebnishaushaltes von 6.732.720,00 € um 900,00 € bei Sachkonto 6782000 und 11.000,00 € bei Sachkonto 7122000 auf nunmehr 6.744.620,00 € erhöht.

Beratungsergebnis: 36 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

- b) Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den vom Magistrat vorgelegten und vom Haupt- und Finanzausschuss beratenen und beschlossenen Stellenplan

Beratungsergebnis: 36 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

- c) Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den vom Magistrat und vom Haupt- und Finanzausschuss modifizierten Ergebnishaushalt.

Beratungsergebnis: 35 Ja-Stimme(n), 1 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

- d) Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den vom Magistrat vorgelegten und vom Haupt- und Finanzausschuss modifizierten Finanzhaushalt.

Beratungsergebnis: 35 Ja-Stimme(n), 1 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

- e) Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die vom Magistrat vorgelegte und vom Haupt- und Finanzausschuss modifizierte mittelfristige Ergebnisplanung.

Beratungsergebnis: 35 Ja-Stimme(n), 1 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

- f) Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die vom Magistrat vorgelegte und vom Haupt- und Finanzausschuss modifizierte mittelfristige Finanzplanung.

Beratungsergebnis: 35 Ja-Stimme(n), 1 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

- g) Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die vom Magistrat vorgelegte und vom Haupt- und Finanzausschuss modifizierte Haushaltssatzung.

Beratungsergebnis: 35 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 1 Stimmenthaltung(en)

- h) Die Stadtverordnetenversammlung beschließt das vom Magistrat vorgelegte und vom Haupt- und Finanzausschuss modifizierte Haushaltssicherungskonzept.

Beratungsergebnis: 35 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 1 Stimmenthaltung(en)

**3.10 Erlass eines Wirtschaftsplanes für das Wirtschaftsjahr 2013 für die Stadtwerke
Vorlage: 258/2012**

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

S a t z u n g
über den Wirtschaftsplan
der Stadtwerke Neu-Anspach
für das Wirtschaftsjahr 2013

Aufgrund der §§ 127 und 127 a der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl I S. 786) und des § 5 des Eigenbetriebsgesetzes vom 09.06.1989 (GVBl I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl I S. 786, 800), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Neu-

Anspach am 10.12.2012 folgende Satzung zum Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2013 beschlossen:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2013 wird festgesetzt:

im Erfolgsplan

in den Einnahmen: 5.037.850,00 €

Davon entfallen auf:

- Abfallbeseitigung	1.280.300,00 €
- Abwasserbeseitigung	1.820.100,00 €
- Wasserversorgung	1.756.500,00 €
- Nahwärme	180.950,00 €

in den Ausgaben auf: 5.350.250,00 €

Davon entfallen auf:

- Abfallbeseitigung	1.325.000,00 €
- Abwasserbeseitigung	2.055.000,00 €
- Wasserversorgung	1.719.400,00 €
- Nahwärme	250.850,00 €

im Vermögensplan

in den Einnahmen auf: 1.665.750,00 €

Davon entfallen auf:

- Abfallbeseitigung	24.250,00 €
- Abwasserbeseitigung	848.700,00 €
- Wasserversorgung	433.100,00 €
- Nahwärme	359.700,00 €

in den Ausgaben auf: 1.665.750,00 €

Davon entfallen auf:

- Abfallbeseitigung	24.250,00 €
- Abwasserbeseitigung	848.700,00 €
- Wasserversorgung	433.100,00 €
- Nahwärme	359.700,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Wirtschaftsjahr 2013 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 470.300,00 € festgesetzt.

Davon entfallen auf:

- Abfallbeseitigung	0,00 €
- Abwasserbeseitigung	0,00 €
- Wasserversorgung	171.500,00 €
- Nahwärme	298.800,00 €

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die Kassengeschäfte führt die Stadtkasse. Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Wirtschaftsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 725.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die dem Wirtschaftsplan beigelegte Stellenübersicht ist gemäß § 15 Absatz 1 Eigenbetriebsgesetz Bestandteil dieses Planes.

§ 6

- a) Über- und außerplanmäßige Ausgaben dürfen ohne weiteres geleistet werden, wenn sie ergebnisneutralen Charakter haben. Dies gilt insbesondere für die Abwicklung der Internen Leistungsverrechnungen und der Kalkulatorischen Kosten.
- b) Über die Leistung der übrigen über- und außerplanmäßigen Ausgaben entscheidet im Rahmen des § 100 HGO der Magistrat.

Bei überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben bis zu einem maximalen Überschreitungsbeitrag von 25.000,00 € ist der Magistrat zuständig. Ansonsten muss die Genehmigung der Stadtverordnetenversammlung, nach Beschlussfassung im Haupt- und Finanzausschuss, eingeholt werden.

Neu-Anspach,
Der Magistrat

Klaus Hoffmann
Bürgermeister

Beratungsergebnis: 36 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

**3.11 Investitions- und Finanzplanung für die Stadtwerke
Planungsjahre 2012 bis 2016
Veränderungen für das Wirtschaftsjahr 2013
Vorlage: 255/2012**

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, auf der Grundlage der Planveränderungen die Investitions- und Finanzplanung der Stadtwerke für die Jahre 2012 bis 2016 fortzuschreiben.

Die Investitionssummen für die einzelnen Wirtschaftsjahre werden hiernach wie folgt festgesetzt:

Wirtschaftsjahr 2012 1.351.300,00 €
Wirtschaftsjahr 2013 1.665.750,00 €
Wirtschaftsjahr 2014 1.092.400,00 €
Wirtschaftsjahr 2015 1.096.450,00 €
Wirtschaftsjahr 2016 1.003.875,00 €

Beratungsergebnis: 36 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

**3.12 Prüfantrag der CDU-Fraktion zur Schaffung einer Basketball-Außenanlage mit zwei Körben
Vorlage: 336/2012**

Stellungnahme der Antragstellerin

Für die CDU-Fraktion führt Stadtverordneter Alexander Hübner aus, dass das Angebot von Basketballanlagen in Neu-Anspach mit nur einem Korb vorhanden ist. Sinnvoll wäre es jedoch ein Sportfeld mit zwei Körben zu errichten.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Magistrat zu beauftragen, zu prüfen, ob in Neu-Anspach vorhandene Freiflächen zur Schaffung eines für die Allgemeinheit zugänglichen Basketballfeldes mit zwei Körben genutzt werden können.

Beratungsergebnis: 36 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

3.13 Antrag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN zum Thema "Unterbringung von Asylsuchenden"
Vorlage: 337/2012

Stellungnahme der Antragstellerin

Für die antragstellende Fraktion Bündnis 90/Die Grünen stellt Stadtverordnete Gudula Bohusch den Antrag ihrer Fraktion vor. Danach gehe es um eine menschenwürdige Unterbringung nach den Empfehlungen der Liga der freien Wohlfahrtsverbände.

Stellungnahme der Fraktionen

a) FDP-Fraktion

Für die FDP-Fraktion führt Stadtverordneter Rolf Scherer aus, dass der Kreistag des Hochtaunuskreises in dieser Angelegenheit einen Beschluss gefasst habe. Diesem sollte man folgen. Der Beschluss laute: „Der Kreistag des Hochtaunuskreises empfiehlt dem für die Unterbringung von Asylsuchenden und Flüchtlingen alleine zuständigen Kreisausschuss, dass bei Abschluss von Beherbergungsverträgen je nach Unterbringungsangebot und Möglichkeit die Empfehlungen der Liga der Freien Wohlfahrtsverbände vom 20. Mai 2009 berücksichtigt werden sollen.

b) CDU-Fraktion

Für die CDU-Fraktion schließt sich Corinna Bosch dem Vorschlag der FDP-Fraktion an. Die menschenwürdige Unterbringung sei auch ein Anliegen ihrer Fraktion.

c) FWG-UBN-Fraktion

Für die FWG-UBN-Fraktion spricht sich Stadtverordnete Karin Birk-Lemper ebenfalls für eine Beschlussfassung zur menschenwürdigen Unterbringung aus.

d) SPD-Fraktion

Für die SPD-Fraktion unterstützt Stadtverordnete Heike Seifert den von der FDP-Fraktion vorgebrachten Änderungsantrag:

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, dem für die Unterbringung von Asylsuchenden und Flüchtlingen alleine zuständigen Kreisausschuss zu empfehlen, dass bei Abschluss von Beherbergungsverträgen je nach Unterbringungsangebot und Möglichkeit die Empfehlungen der Liga der Freien Wohlfahrtsverbände vom 20. Mai 2009 berücksichtigt werden sollen.

Beratungsergebnis: 34 Ja-Stimme(n), 1 Gegenstimme(n), 1 Stimmenthaltung(en)

4. Mitteilungen des Magistrats

4.1 Mitteilungen des Magistrats
Vorlage: 333/2012

Mitteilung:

Zu der Mitteilung des Leistungsbereiches Familie, Sport und Kultur bezüglich Jahresvergleich des Dauerkartenverkaufs Waldschwimmbad hat N.A.p.S. eine Erklärung abgegeben, die dieser Mitteilung beifügt ist.

5. Anfragen und Anregungen

Schriftliche Anfragen und Anregungen liegen keine vor.

6. Sonstige Anfragen und Anregungen

Stadtverordnetenvorsteher Holger Bellino bedankt sich für die faire Zusammenarbeit im ablaufenden Jahr und wünscht allen ein gesegnetes Weihnachtsfest und eine guten Übergang ins Jahr 2013.

Hiermit ist die Tagesordnung erledigt. Der Vorsitzende, Stadtverordneter Holger Bellino schließt um 21:05 Uhr die Sitzung.

Der Vorsitzende:

Der Protokollführer: